

**ABLEITUNG, FORMULIERUNG UND BEGRÜNDUNG VON
LEITLINIEN DES NATURSCHUTZES UND DER LANDSCHAFTSPFLEGE
IM FREISTAAT SACHSEN**

Auflistung aller Leitlinien und der ihnen zugeordneten UQZ, UHZ und UQS

Auftraggeber:

Freistaat Sachsen

Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
Referat 61 Landschaftsökologie

Auftragnehmer:



Leibniz-Institut
für ökologische
Raumentwicklung

Weberplatz 1 . 01217 Dresden
www.ioer.de

geobild gbr Ueberfuhr + Miethke
Stolpen

Dresdner Str. 20 . 01833 Stolpen
www.geobild.de

Projektleitung:

Dr. U. Walz (IÖR)

Dipl.-Geogr. F. Ueberfuhr (geobild gbr)

Bearbeiter:

Dipl.-Ing. L. Stratmann (IÖR)

Dipl.-Geogr. A. Miethke (geobild gbr)

Bearbeitungszeitraum:

Juni 2009 – Juni 2010

Tab. 1: Übersichtsmatrix für den UQZ, UHZ, UQS *[Titel oder Seitenzahl anklicken für gewünschte Leitlinie]*

Nr.	Leitlinie (Kurztitel)	Seite
Arten, Lebensgemeinschaften, Lebensräume, Biodiversität		
A 1	Erhalt und Entwicklung der biologischen Vielfalt	3
A 2	Schutz und Entwicklung des Netzwerkes „Natura 2000“	5
A 3	Lebensraumerhalt und -entwicklung, Schutzgebietssystem	7
A 4	Arten und Lebensgemeinschaften, Artenschutz	10
A 5	Aufbau und Erhalt eines ökologischen Verbundsystems	12
A 6	Natürliche Entwicklung und Prozessschutz	14
A 7	Nicht heimische und invasive Arten – Neobiota, GVO	16
A 8	Umweltschonende Landnutzung, nachhaltiger Tourismus	17
Boden		
Bo 1	Erhalt gebietstypischer Böden und ihrer Funktionen	20
Bo 2	Sparsame, umweltschonende und effiziente Flächeninanspruchnahme	21
Bo 3	Begrenzung der Siedlungs- und Verkehrsfläche	22
Bo 4	Umgang mit Altlasten und schadstoffbelasteten Böden	23
Bo 5	Bodenentwicklung im Bereich land- und forstwirtschaftlicher Nutzung	24
Bo 6	Bodenerosion und stoffliche Belastungen	25
Bo 7	Ressourcen- und bodenschonender Rohstoffabbau	26
Wasser		
Wa 1	Ökologische Funktionen	27
Wa 2	Vernetzung und Durchgängigkeit von Gewässerökosystemen	29
Wa 3	Umweltverträgliche Hochwasservorsorge	30
Wa 4	Hohe Umweltqualität der Gewässer	32
Wa 5	Grundwasser und grundwasserabhängige Ökosysteme	35
Klima und Luft		
K-L 1	Reduktion klimawirksamer Treibhausgase, CO ₂ -Senken	40
K-L 2	Klimatisch und lufthygienisch wirksame Freiräume und Strukturen	44
K-L 3	Siedlungsklima und hohe Luftqualität	46
K-L 4	Klimaschonende und emissionsarme Mobilität	49
K-L 5	Klima- und luftschonende Landwirtschaft	51
K-L 6	Erneuerbare Energien, Energieeffizienz und integrierte Planung	55
K-L 7	Anpassung an den Klimawandel	57
Kulturlandschaft		
Ku 1	Nachhaltige Funktion	59
Ku 2	Eigenart und Identität	60
Ku 3	Historische Elemente und Ablesbarkeit der historischen Entwicklung	61
Ku 4	Neugestaltung von Kulturlandschaftsteilen	62
Ku 5	Alte regionaltypische Kulturpflanzensorten und Nutzierrassen	63
Ku 6	Identifikation	64

Nr.	Leitlinie (Kurztitel)	Seite
Landschaftsbild		
Lb 1	Vielfalt, Eigenart und Schönheit	65
Lb 2	Sichtachsen	66
Lb 3	Entwicklung intensiv genutzter Landschaften	67
Landschaftsbezogene Erholung		
LE 1	Attraktive Räume für die Nah- und Fernerholung	68
LE 2	Gute ÖPNV Erschließung der Räume für die Erholung	69
LE 3	Naturverträgliche Erholung	70

A 1 Erhalt und Entwicklung der biologischen Vielfalt	
Leitlinie	<p>In Sachsen gibt es eine naturraumtypische Vielfalt natürlich und historisch gewachsener Landschaften und vernetzter Lebensräume. Die den Lebensräumen zugehörigen Arten und Lebensgemeinschaften existieren in langfristig überlebens- und anpassungsfähigen Populationen.</p> <p>Ein repräsentativer Artenreichtum wild lebender Tiere und Pflanzen sowie assoziierter Mikroorganismen und deren genetische Vielfalt werden auf diese Weise erhalten.</p> <p>Der Rückgang der biologischen Vielfalt wurde gestoppt und eine Erholung setzt ein. Die Entwicklung der biologischen Vielfalt wird regelmäßig überwacht.</p>
Zusammenfassende Übersicht der UQZ, UHZ und UQS für die Leitlinie A1	
UQZ, UHZ, UQS	<p>1. „Biodiversity loss of most important habitats and species halted by 2010, these habitats and species showing substantial recovery by 2013.“ S. 2, <i>Headline Target A1, Halting the loss of biodiversity by 2010 – and beyond. Technical annex 1</i></p>
	<p>2. „In wider countryside (terrestrial, freshwater, brackish water outside Natura 2000 network), biodiversity loss halted by 2010 and showing substantial recovery by 2013.“ S. 3, <i>Headline Target A2, Halting the loss of biodiversity by 2010 – and beyond. Technical annex 1</i></p>
	<p>3. „Bis zum Jahre 2020 ist die Biodiversität in Agrarökosystemen deutlich erhöht. Bis 2015 sind die Populationen der Mehrzahl der Arten (insbesondere wildlebende Arten), die für die agrarisch genutzten Kulturlandschaften typisch sind, gesichert und nehmen wieder zu.“ S. 47, <i>Abs. 2, B 2.4, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt</i></p>
	<p>4. „Bis 2015 nimmt der Flächenanteil naturschutzfachlich wertvoller Agrarbiotop (hochwertiges Grünland, Streuobstwiesen) um mindestens 10 % gegenüber 2005 zu. In 2010 beträgt in agrarisch genutzten Gebieten der Anteil naturnaher Landschaftselemente (z. B. Hecken, Raine, Feldgehölze, Kleingewässer) mindestens 5 %.“ S. 47, <i>Abs. 3, B 2.4, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt</i></p>
	<p>5. „Um den Verlust der biologischen Vielfalt bis 2010 zu stoppen und deren Erholung zu fördern sind Maßnahmen zum Schutz der wichtigsten Lebensräume und Arten der EU dringend erforderlich. Die Mitgliedsstaaten müssen zum Schutz dieser Lebensräume deshalb größere Anstrengungen darauf verwenden, Natura-2000-Gebiete [...] einzurichten, zu schützen und effektiv zu verwalten. Zudem muss die Kohärenz, der räumliche Zusammenhang und die Belastbarkeit des Netzes gestärkt werden. Dazu gehört auch die Unterstützung von auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene geschützter Lebensräume. Die Nutzung von artenspezifischen Aktionsplänen zur Wiederherstellung des Bestandes der am meisten bedrohten Arten der EU sollte verstärkt werden. [...]“ S. 14, <i>Abs. 2, Kap. 5.2.1, Eindämmung des Verlustes der biologischen Vielfalt bis zum Jahr 2010 – und darüber hinaus, Mitteilung der Kommission</i></p>
	<p>6. „Fließgewässer und ihre Auen bilden wieder eine Einheit und sind die Lebensadern unserer Landschaft. Ihre natürliche Vielfalt und Dynamik macht sie zu Zentren der Biodiversität. [...]. Unsere Ziele sind: Bis 2020 sind Fließgewässer und ihre Auen in ihrer Funktion als Lebensraum soweit gesichert, dass eine für Deutschland naturraumtypische Vielfalt gewährleistet ist.“ S. 35, <i>Abs. 2 und 3, B 1.2.4, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt</i></p>

A 1 Erhalt und Entwicklung der biologischen Vielfalt	
	<p>7. „Bis 2010 ist der Rückgang von gefährdeten Lebensraumtypen aufgehalten. Danach nehmen die heute nach den Roten Listen von vollständiger Vernichtung bedrohten und die stark gefährdeten Biotoptypen an Fläche und Anzahl wieder zu, Degradierungen sind aufgehalten und die Regeneration hat begonnen.“ <i>S. 28, Abs. 5, B 1.1.3, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt</i></p>
	<p>8. „Ecological coherence and functioning strengthened through spatial planning from 2006 onwards.“ <i>S. 6, Target 4.3, Halting the loss of biodiversity by 2010 – and beyond. Technical annex 1</i></p>
	<p>9. „Die Erhaltung der biologischen Vielfalt erfordert nicht nur herkömmliche Naturschutzmaßnahmen. Spezifische Schutzmaßnahmen für wichtige Arten und Habitate sind zwar von grundlegender Bedeutung, reichen aber zur Lösung des Problems der schwindenden biologischen Vielfalt nicht aus. Die Erhaltung erfordert Eingriffe, die über die 10 bis 20 % der Erdoberfläche, die als Schutzgebiete ausgewiesen werden könnten, hinaus gehen.“ <i>S. 3, Abs. 2, EU-Aktionspläne zur Erhaltung der biologischen Vielfalt</i></p>
	<p>10. „Bis 2010 ist der Rückgang der Biodiversität gemäß dem EU-Ziel von Göteborg in Deutschland aufgehalten. Danach findet eine positive Trendentwicklung statt.“ <i>S. 26, B 1.1.1, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt</i></p>
	<p>11. „Bis 2010 ist der Rückgang der heute vorhandenen Vielfalt wildlebender Arten aufgehalten. Danach setzt eine Trendwende hin zu einer höheren Vielfalt heimischer Arten in der Fläche ein. Bis zum Jahre 2010 ist der Anteil der vom Aussterben bedrohten und stark gefährdeten Arten verringert. Bis 2020 erreichen Arten, für die Deutschland eine besondere Erhaltungsverantwortung trägt, überlebensfähige Populationen. Bis 2020 hat sich für den größten Teil der Rote Liste-Arten die Gefährdungssituation um eine Stufe verbessert.“ <i>S. 27, B 1.1.2, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt</i></p>
	<p>12. „Der Verlust der genetischen Vielfalt ist bis 2010 aufgehalten.“ <i>S. 30, B 1.1.4, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt</i></p>
	<p>13. „Operationalisierung der nationalen Biodiversitätsstrategie durch Konkretisierung der in der Strategie genannten Ziele und Maßnahmen auf regionaler Ebene bis 2015.“ <i>S. 28, B 1.1.2, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt</i></p>

A 2 Schutz und Entwicklung des Netzwerkes „Natura 2000“	
Leitlinie	<p>Die Gebiete des kohärenten, zusammenhängenden und grenzübergreifenden Netzes „Natura 2000“ werden durch geeignete Maßnahmen in ihrem Bestand gesichert.</p> <p>Die gemäß FFH- und Vogelschutz-Richtlinie relevanten Lebensraumtypen und Arten sowie deren Habitats werden wirksam vor erheblichen Beeinträchtigungen geschützt. Sie befinden sich größtenteils in einem „günstigen Erhaltungszustand“. Andernfalls werden sie dahingehend entwickelt und weisen einen signifikant besseren Erhaltungszustand als 2005 auf.</p> <p>Unvermeidbare Beeinträchtigungen werden durch geeignete Kohärenzmaßnahmen gleichwertig ausgeglichen.</p>
Zusammenfassende Übersicht der UQZ, UHZ und UQS für die Leitlinie A2	
UQZ, UHZ, UQS	<ol style="list-style-type: none"> 1. „Assess (by 2008) and substantially strengthen (by 2010) coherence, connectivity and resilience of the protected areas network (Natura 2000 and non-Natura protected areas) by applying, as appropriate, tools which may include flyways, buffer zones, corridors and stepping stones (including as appropriate to neighbouring and other third countries), [...]“ <i>S. 2, Action A1.2.3, Halting the loss of biodiversity by 2010 – and beyond. Technical annex 1</i> 2. „Develop and implement spatial and programmatic plans that support the coherence of the Natura 2000 network (in line with the requirements of the nature directives to ensure such coherence) and maintain and/or restore the ecological quality of wider landscape (2006 onwards) [...]“ <i>S. 6, Action A4.3.1, Halting the loss of biodiversity by 2010 – and beyond. Technical annex 1</i> 3. „Biodiversity loss of most important habitats and species halted by 2010, these habitats and species showing substantial recovery by 2013.“ <i>S. 2, Headline Target A1, Halting the loss of biodiversity by 2010 – and beyond. Technical annex 1</i> 4. „Natura 2000 network established, safeguarded, designated and under effective conservation management by 2010, 2012 in marine.“ <i>S. 2, Target A1.1, Halting the loss of biodiversity by 2010 – and beyond. Technical annex 1</i> 5. „Sufficiency, coherence, connectivity and resilience of the protected areas network in the EU substantially enhanced by 2010 and further enhanced by 2013.“ <i>S. 2, Target A1.2, Halting the loss of biodiversity by 2010 – and beyond. Technical annex 1</i> 6. „Empfindliche Arten und Lebensgemeinschaften können auf klimabedingte Veränderungen durch räumliche Wanderungen in einem bis 2020 realisierten Netz räumlich bzw. funktional verbundener Biotope reagieren.“ <i>S. 56, Abs. 2, B 3.3, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt</i> 7. „Bis 2015 ist mindestens ein guter ökologischer und chemischer Zustand (WRRRL) erreicht, in Natura 2000-Gebieten ist der Erhaltungszustand signifikant verbessert.“ <i>S. 34, B 1.2.3, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt</i> 8. „Bis 2010 ist der Aufbau des europäischen Netzes Natura 2000 abgeschlossen.“ <i>S. 28, B 1.1.3, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt</i>

A 2 Schutz und Entwicklung des Netzwerkes „Natura 2000“	
	<p>9. „Bis 2020 ist ein gut funktionierendes Managementsystem für alle Großschutzgebiete und Natura 2000-Gebiete etabliert.“ <i>S. 28, B 1.1.3, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt</i></p>
	<p>10. „Bis 2020 weisen alle Bestände der Lebensraumtypen (gem. Anhang I der FFH-Richtlinie), [...], einen gegenüber 2005 signifikant besseren Erhaltungszustand auf, sofern ein guter Erhaltungszustand noch nicht erreicht ist.“ <i>S. 29, Abs. 1, B 1.1.3, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt</i></p>
	<p>11. „Um den Verlust der biologischen Vielfalt bis 2010 zu stoppen und deren Erholung zu fördern sind Maßnahmen zum Schutz der wichtigsten Lebensräume und Arten der EU dringend erforderlich. Die Mitgliedsstaaten müssen zum Schutz dieser Lebensräume deshalb größere Anstrengungen darauf verwenden, Natura-2000-Gebiete [...] einzurichten, zu schützen und effektiv zu verwalten. Zudem muss die Kohärenz, der räumliche Zusammenhang und die Belastbarkeit des Netzes gestärkt werden. Dazu gehört auch die Unterstützung von auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene geschützter Lebensräume. Die Nutzung von artenspezifischen Aktionsplänen zur Wiederherstellung des Bestandes der am meisten bedrohten Arten der EU sollte verstärkt werden. [...]“ <i>S. 14, Abs. 2, Kap. 5.2.1, Eindämmung des Verlustes der biologischen Vielfalt bis zum Jahr 2010 – und darüber hinaus, Mitteilung der Kommission</i></p>

A 3 Lebensraumerhalt und -entwicklung, Schutzgebietssystem	
Leitlinie	<p>In Sachsen besteht ein repräsentatives und wirksames System von Schutzgebieten, welches weiter entwickelt wird. Es enthält gemäß ihrer Schutzwürdigkeit, die charakteristischen Elemente der natürlichen biologischen Vielfalt Sachsens in repräsentativen Ausschnitten in ausreichender Anzahl, Flächengröße, räumlicher Verteilung, Vernetzung und Qualität. Das Schutzgebietssystem berücksichtigt grenzübergreifende Aspekte und Erfordernisse.</p> <p>Auch außerhalb dieser Schutzgebiete existieren wertvolle, kulturlandschaftstypische Lebensräume. Landschaftsstrukturelemente im Agrarraum haben zugenommen.</p> <p>Besondere Aufmerksamkeit wird der Wiederherstellung natürlicher Überschwemmungsgebiete, von Altarmen und Mooren, der Gewässerrenaturierung, einem ökologisch günstigen Aufbau von Wald- und Waldrandbereichen und dem Schutz der Mittelgebirgslandschaften zuteil.</p> <p>Siedlungstypische Lebensräume insbesondere der seltenen und gefährdeten Tiere und Pflanzen befinden sich in einem guten Erhaltungszustand und haben zugenommen.</p>
Zusammenfassende Übersicht der UQZ, UHZ und UQS für die Leitlinie A3	
UQZ, UHZ, UQS	<ol style="list-style-type: none"> 1. „Es ist verboten Gebüsch, Hecken, Bäume, Röhrichbestände oder ähnlichen Bewuchs in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, zu roden oder auf sonstige Weise zu zerstören; [...].“ <i>§ 25 Abs. 1 Nr. 5 SächsNatSchG</i> 2. „Wiederherstellung und Sicherung der Lebensräume der Arten, für die Deutschland eine besondere Erhaltungsverantwortlichkeit hat, bis 2020.“ <i>S. 28, B 1.1.2, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt</i> 3. „Bis 2010 ist der Rückgang von gefährdeten Lebensraumtypen aufgehalten. Danach nehmen die heute nach den Roten Listen von vollständiger Vernichtung bedrohten und die stark gefährdeten Biotoptypen an Fläche und Anzahl wieder zu, Degradierungen sind aufgehalten und die Regeneration hat begonnen.“ <i>S. 28, Abs. 5, B 1.1.3, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt</i> 4. „Assess (by 2008) and substantially strengthen (by 2010) coherence, connectivity and resilience of the protected areas network (Natura 2000 and non-Natura protected areas) by applying, as appropriate, tools which may include flyways, buffer zones, corridors and stepping stones (including as appropriate to neighbouring and other third countries), [...].“ <i>S. 2, Action A1.2.3, Halting the loss of biodiversity by 2010 – and beyond. Technical annex 1</i> 5. „Biodiversity loss of most important habitats and species halted by 2010, these habitats and species showing substantial recovery by 2013.“ <i>S. 2, Headline Target A1, Halting the loss of biodiversity by 2010 – and beyond. Technical annex 1</i> 6. „Der derzeitige Anteil der unzerschnittenen verkehrssarmen Räume $\geq 100 \text{ km}^2$ (UZVR) bleibt erhalten.“ <i>S. 52, Abs. 2, B 2.8, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt</i>

A 3	Lebensraumerhalt und -entwicklung, Schutzgebietssystem
	<p>7. „Bis 2015 nimmt der Flächenanteil naturschutzfachlich wertvoller Agrarbiotope (hochwertiges Grünland, Streuobstwiesen) um mindestens 10 % gegenüber 2005 zu. In 2010 beträgt in agrarisch genutzten Gebieten der Anteil naturnaher Landschaftselemente (z. B. Hecken, Raine, Feldgehölze, Kleingewässer) mindestens 5 %.“ S. 47, Abs. 3, B 2.4, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt</p>
	<p>8. „Von GVO geht auch in Zukunft keine Gefährdung für die biologische Vielfalt, insbesondere in Schutzgebieten, aus.“ S. 47, Abs. 4, B 2.4, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt</p>
	<p>9. „Ziele: Natürliche Entwicklung in allen Hochmooren und Moorwäldern; signifikante Reduzierung des Torfabbaus ab 2015 bei gleichzeitiger Steigerung der Verwendung von Torfersatzstoffen im Gartenbau; Wiedervernässung entwässerter Standorte.“ S. 57, Abs. 1, B 3.2, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt</p>
	<p>10. „Bis zum Jahre 2020 werden die Belastungswerte (critical loads und levels) für Versauerung, Schwermetall- und Nährstoffeinträge (Eutrophierung) und für Ozon eingehalten, so dass auch empfindliche Ökosysteme nachhaltig geschützt sind.“ S. 54, Abs. 2, B 3.1, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt</p>
	<p>11. „Um den Verlust der biologischen Vielfalt bis 2010 zu stoppen und deren Erholung zu fördern sind Maßnahmen zum Schutz der wichtigsten Lebensräume und Arten der EU dringend erforderlich. [...] Zudem muss die Kohärenz, der räumliche Zusammenhang und die Belastbarkeit des [Natura-2000-]Netzes gestärkt werden. Dazu gehört auch die Unterstützung von auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene geschützter Lebensräume. [...]“ S. 14, Abs. 2, Kap. 5.2.1, Eindämmung des Verlustes der biologischen Vielfalt bis zum Jahr 2010 – und darüber hinaus, Mitteilung der Kommission</p>
	<p>12. „Bis zum Jahre 2020 ist die Durchgrünung der Siedlungen einschließlich des wohnfeldnahen Grüns (z. B. Hofgrün, kleine Grünflächen, Dach- und Fassadengrün) deutlich erhöht. [...] Lebensräume für stadtypische gefährdete Arten (z. B. Fledermäuse, Wegwarte, Mauerfarne) werden erhalten und erweitert. [...]“ S. 42, Abs. 3 und 4, B 1.3.3, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt</p>
	<p>13. „Schaffung von Gebieten, die der natürlichen Entwicklung überlassen werden, in lebensraumspezifischer ausreichender Größe bis 2020, Schaffung von Rückzugsgebieten und Trittsteinen für gefährdete Arten.“ S. 41, Abs. 2, B 1.3.1, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt</p>
	<p>14. „Flüsse und Auen: Wir streben [...] an:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erreichung des guten ökologischen und chemischen Zustandes bzw. des guten ökologischen Potenzials der Fließgewässer bis 2015, - Verbesserung des Zustandes der Fließgewässer der grundwasserabhängigen Landökosysteme und der wasserabhängigen Schutzgebiete bis 2015.“ <p>S. 36, B 1.2.4, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt</p>
	<p>15. „Fließgewässer und ihre Auen bilden wieder eine Einheit und sind die Lebensadern unserer Landschaft. Ihre natürliche Vielfalt und Dynamik macht sie zu Zentren der Biodiversität. Die für die jeweiligen Flüsse typischen Lebensräume und Arten befinden sich in einem günstigen Erhaltungszustand. [...] Bäche und naturnahe Gräben sind wieder geschätzte Bestandteile der Landschaft. Unsere Ziele sind: Bis 2020 sind Fließgewässer und ihre Auen in ihrer Funktion als Lebensraum soweit gesichert, dass eine für Deutschland naturraumtypische Vielfalt gewährleistet ist.“ S. 35, Abs. 2 und 3, B 1.2.4, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt</p>

A 3 Lebensraumerhalt und -entwicklung, Schutzgebietssystem	
	<p>16. „Bis zum Jahre 2020 ist der Gefährdungsstatus des größten Teils der noch regenerierbaren gebirgsspezifischen Lebensraumtypen [...] um eine Stufe in den Roten Listen reduziert.“ S. 38, Abs. 3, B 1.2.6, <i>Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt</i></p>
	<p>17. „Ab 2020 weisen alle intakten sowie die renaturierbaren Gebirgsflüsse und -bäche wieder eine weitgehend natürliche Dynamik auf.“ S. 38, Abs. 3, B 1.2.6, <i>Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt</i></p>
	<p>18. „Erarbeitung von Moorentwicklungskonzepten in allen Bundesländern bis 2010 und deren Umsetzung bis 2025.“ S. 37, B 1.2.5, <i>Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt</i></p>
	<p>19. „Schutz des Wasserhaushalts intakter Moore und dauerhafte Wiederherstellung regenerierbarer Moore bis 2020.“ S. 38, B 1.2.5, <i>Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt</i></p>
	<p>20. „Bis 2020 weisen alle Bestände der Lebensraumtypen (gem. Anhang I der FFH-Richtlinie), der geschützten (§ 30 BNatSchG) und gefährdeten Biototypen sowie solcher, für die Deutschland eine besondere Verantwortung hat bzw. die eine besondere Bedeutung für wandernde Arten haben, einen gegenüber 2005 signifikant besseren Erhaltungszustand auf, sofern ein guter Erhaltungszustand noch nicht erreicht ist.“ S. 29, Abs. 1, B 1.1.3, <i>Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt</i></p>
	<p>21. „Heute noch bestehende natürlich wachsende Hochmoore sind bis 2010 gesichert und befinden sich in einer natürlichen Entwicklung. Die Regeneration gering geschädigter Hochmoore ist bis 2010 eingeleitet mit dem Ziel, intakte hydrologische Verhältnisse und eine moortypische, oligotrophe Nährstoffsituation zu erreichen. In regenerierbaren Niedermooren ist der Torfchwund signifikant reduziert. [...]“ S. 37, B 1.2.5, <i>Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt</i></p>
	<p>22. „Waldumbau mit einer jährlichen Fläche von rund 1.200 ha im Landeswald mit dem Ziel der langfristigen Anpassung und Stabilisierung der Waldökosysteme, u. a. mit wärmeangepassten und trocken toleranten Ökotypen heimischer Baumarten [...]“ S. 13, Kap. A.3, <i>Aktionsplan Klima und Energie des Freistaates Sachsen</i></p>

A 4 Arten und Lebensgemeinschaften, Artenschutz	
Leitlinie	Die Bestände der wildlebenden Arten werden unter Berücksichtigung des natürlichen Wandels in ihren natürlichen und historisch gewachsenen Lebensräumen erhalten. Bestimmte besonders schützenswerte Arten werden entsprechend ihres Gefährdungsgrades oder Schutzstatus und gemäß der Verantwortlichkeit Sachsens für ihren Erhalt durch konkrete Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen erhalten und gefördert. Ihr Erhaltungszustand verschlechtert sich nicht.
Zusammenfassende Übersicht der UQZ, UHZ und UQS für die Leitlinie A4	
UQZ, UHZ, UQS	<ol style="list-style-type: none"> 1. „Wiederherstellung und Sicherung der Lebensräume der Arten, für die Deutschland eine besondere Erhaltungsverantwortlichkeit hat, bis 2020.“ <i>S. 28, B 1.1.2, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt</i> 2. „Biodiversity loss of most important habitats and species halted by 2010, these habitats and species showing substantial recovery by 2013.“ <i>S. 2, Headline Target A1, Halting the loss of biodiversity by 2010 – and beyond. Technical annex 1</i> 3. „In wider countryside (terrestrial, freshwater, brackish water outside Natura 2000 network), biodiversity loss halted by 2010 and showing substantial recovery by 2013.“ <i>S. 3, Headline Target A2, Halting the loss of biodiversity by 2010 – and beyond. Technical annex 1</i> 4. „Bis zum Jahre 2020 ist die Durchgrünung der Siedlungen einschließlich des wohnumfeldnahen Grüns (z. B. Hofgrün, kleine Grünflächen, Dach- und Fassadengrün) deutlich erhöht. [...]. Lebensräume für stadttypische gefährdete Arten (z. B. Fledermäuse, Wegwarte, Mauerfarn) werden erhalten und erweitert. [...].“ <i>S. 42, Abs. 3 und 4, B 1.3.3, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt</i> 5. „Bis zum Jahre 2020 ist die Biodiversität in Agrarökosystemen deutlich erhöht. Bis 2015 sind die Populationen der Mehrzahl der Arten (insbesondere wildlebende Arten), die für die agrarisch genutzten Kulturlandschaften typisch sind, gesichert und nehmen wieder zu.“ <i>S. 47, Abs. 2, B 2.4, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt</i> 6. „Der Bestand der für das jeweilige Fließgewässer charakteristischen Fischfauna ist dauerhaft gesichert. Der Bestand aller fischereilich bedeutsamen Arten ist dauerhaft gesichert. Die Schadstoffbelastung der Fische (z. B. Aal) und Muscheln ist bis 2015 soweit reduziert, dass diese (wieder) uneingeschränkt genießbar sind.“ <i>S. 35, Abs. 3, B 1.2.4, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt</i> 7. „Bis zum Jahre 2020 ist der Gefährdungsstatus des größten Teils [...] der endemischen und typischen Arten um eine Stufe in den Roten Listen reduziert.“ <i>S. 38, Abs. 3, B 1.2.6, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt</i> 8. „Bis 2020 sind Braunbär, Luchs und Geier in den bayerischen Alpen wieder heimisch, der Luchs auch im Mittelgebirge.“ <i>S. 38, Abs. 3, B 1.2.6, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt</i> 9. „Spätestens ab 2015 sind alle grundwassertypischen Arten und Gemeinschaften im jeweiligen Habitat bzw. Naturraum nicht gefährdet.“ <i>S. 39, Abs. 4, B 1.2.7, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt</i>

A 4 Arten und Lebensgemeinschaften, Artenschutz

10. „Durch spezifische Maßnahmen werden die Vielfalt der wildlebenden Arten und ihrer Unterarten sowie die Lebensraumvielfalt Sachsens gesichert.
- Fortsetzung laufender Artenschutzprogramme und -projekte (z. B. Weißstorch, Flussperlmuschel, Weiß-Tanne, Flachbärlappe) und die Betreuung der Vorkommen ausgewählter gefährdeter Tier- und Pflanzenarten
 - Starten neuer Programme - an erster Stelle steht ein im Jahre 2009 beginnendes Artenschutzprogramm für bodenbrütende Vogelarten in der Agrarlandschaft
 - Erstellung landesweite Artenschutzkonzepte und davon ausgehend Initiierung von Programmen und Projekten für prioritäre Arten und Lebensräume, für deren Erhaltung der Freistaat Sachsen eine besondere Verantwortung trägt
 - Umsetzung von Sofortmaßnahmen für akut vom Aussterben bedrohte Arten (z. B. Feldhamster, Birkhuhn, Kiebitz, Serpentinittarne) beginnend 2009
 - Erarbeitung eines partizipativen Managementplans für die sächsische Wolfspopulation bis 2009, [...],
 - für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie für die europäischen Vogelarten werden Standards für die Verwirklichung eines strengen Schutzregimes erarbeitet
 - für Vorkommen in Sachsen extrem gefährdeter Pflanzen- und Tierarten werden geeignete Fördermaßnahmen angeboten, [...],
 - zur Planung und Umsetzung von Schutzmaßnahmen wird die Zusammenarbeit der Naturschutzbehörden mit wissenschaftlichen Einrichtungen, ehrenamtlichen Kräften und Landnutzern gestärkt und verbessert, [...],
 - für ausgewählte Artgruppen werden die wissenschaftlichen Grundlagen zur landesweiten Verbreitung und Gefährdung aktualisiert oder neubearbeitet (Verbreitung der Säugetiere, Brutvögel, Heuschrecken, Aktualisierung Roter Listen).“
- S. 23/24, Kap. 2.4, Programm zur Biologischen Vielfalt im Freistaat Sachsen*
11. „Im Laufe der Evolution haben sich an bestimmte Standorte angepasste Formen (Populationen oder Rassen) einer Art herausgebildet, die es zu erhalten gilt. Dazu dient beispielsweise die gezielte Verwendung gebietsheimischer Gehölze und Regiosaatgut für Naturschutz- oder Kompensationsmaßnahmen. Ein aktuelles Projekt beschäftigt sich mit der Erhaltung und Vermarktung gebietsheimischen Saatgutes (Regiosaatgut). Weiterhin unternimmt der Freistaat bereits seit den 1990iger Jahren intensive Anstrengungen für die Erhaltung der sächsischen Weiß-Tanne als regionalspezifische Herkunft der Art.“
- S. 8, Abs. 1, Kap.1.1.2, Programm zur Biologischen Vielfalt im Freistaat Sachsen*

A 5 Aufbau und Erhalt eines ökologischen Verbundsystems	
Leitlinie	Ein funktionsfähiges Biotopverbundsystem ist entwickelt und gesichert; es ermöglicht intakte ökologische Wechselbeziehungen. Das Biotopverbundsystem besteht aus Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselementen. Die Landschaft ist durchgängig für Flora und Fauna.
Zusammenfassende Übersicht der UQZ, UHZ und UQS für die Leitlinie A5	
UQZ, UHZ, UQS	1. „Es wird ein Netz verbundener Biotope (Biotopverbund) geschaffen, das mindestens 10 Prozent der Fläche eines jeden Landes umfassen soll.“ <i>§ 20 Abs. 1 BNatSchG-neu-März2010</i>
	2. „Im Freistaat Sachsen wird ein landesweites Netz verbundener Biotope [...] geschaffen und dauerhaft erhalten, das mindestens 10 Prozent der Landesfläche umfassen soll.“ <i>§ 1b Abs. 1 S. 1 SächsNatSchG</i>
	3. „Verwirklichung eines länderübergreifenden funktional orientierten Biotopverbundsystems auf mindestens 10 % der Landesfläche auf allen Maßstabsebenen bis zum Jahre 2010.“ <i>S. 29, B 1.1.3, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt</i>
	4. „Bis 2010 besitzt Deutschland auf 10 % der Landesfläche ein repräsentatives und funktionsfähiges System vernetzter Biotope. Dieses Netz ist geeignet, die Lebensräume der wildlebenden Arten dauerhaft zu sichern und ist integraler Bestandteil eines europäischen Biotopverbunds.“ <i>S. 28, Abs. 4, B 1.1.3, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt</i>
	5. „Zur Sicherung und Weiterentwicklung natürlicher und naturnaher Flächen ist ein Biotopverbund erforderlich. [Es] [...] werden die Voraussetzungen für einen bundesweiten Biotopverbund geschaffen, der mindestens 10 % der Landesflächen ausmachen soll.“ <i>S. 292/293, Nationale Nachhaltigkeitsstrategie</i>
	6. „Bis 2015 werden auch raum- und gebietsbezogene Reduktionsziele erarbeitet. Begründungen: Die Siedlungs- und Verkehrsflächen wuchsen von 2001 bis 2004 um täglich ca. 115 ha. Dies führt zu einer Verknappung und Verinselung der Lebensräume für Pflanzen und Tiere [...].“ <i>S. 51, Abs. 3, B 2.7, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt</i>
	7. „Neue Verkehrswege (v. a. Straße, Wasserstraße, Schiene) weisen eine ausreichende ökologische Durchlässigkeit auf (z. B. Fischtreppen in Fließgewässern, Grünbrücken an Verkehrswegen).“ <i>S. 51, Abs. 7, B 2.8, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt</i>
	8. „Bis 2020 gehen von den bestehenden Verkehrswegen in der Regel keine erheblichen Beeinträchtigungen des Biotopverbundsystems mehr aus. Die ökologische Durchlässigkeit von zerschnittenen Räumen ist erreicht.“ <i>S. 52, Abs. 1, B 2.8, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt</i>
	9. „Empfindliche Arten und Lebensgemeinschaften können auf klimabedingte Veränderungen durch räumliche Wanderungen in einem bis 2020 realisierten Netz räumlich bzw. funktional verbundener Biotope reagieren.“ <i>S. 56, Abs. 2, B 3.3, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt</i>

A 5	Aufbau und Erhalt eines ökologischen Verbundsystems
	10. „Landesentwicklungsplan: Festlegung von landesweiten Vorgaben zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels insbesondere in folgenden Bereichen: [...] Sicherung eines ökologischen Verbundsystems zur Ermöglichung von temperaturbedingten Ausweich- und Wanderungsbewegungen von Tier- und Pflanzenarten.“ <i>S. 15, Kap. A.3, Aktionsplan Klima und Energie des Freistaates Sachsen</i>
	11. „Konkretisierung des landesweiten Biotopverbunds durch die räumliche Planung (Pläne und Programme i. S. des SächsLPIG).“ <i>S. 22, Nr. 2, Anstrich 1, Kap. 2, Programm zur Biologischen Vielfalt im Freistaat Sachsen</i>
	12. „Maßnahmen im Bereich Naturschutz: Schaffung von Wanderungskorridoren für ausweichende oder durchziehende Arten durch <ul style="list-style-type: none"> • Umsetzung des ökologischen Verbundsystems gemäß Vorgaben aus der räumlichen Planung (Landesplanung).“ <i>S. 14, Kap. A.3, Aktionsplan Klima und Energie des Freistaates Sachsen</i>
	13. „Etablierung eines landesweiten Netzes verbundener Biotope (Biotopverbund) gem. §1b SächsNatSchG bis 2015.“ <i>S. 22, Nr. 2, Anstrich 2, Kap. 2, Programm zur Biologischen Vielfalt im Freistaat Sachsen</i>
	14. „Definition einer naturraumbezogenen Mindestdichte von zur Vernetzung von Biotopen erforderlichen linearen und punktförmigen Elementen (z. B. Saumstrukturen, Hecken, Feldraine, Trittsteinbiotope) bis 2010 und Abbau bestehender Unterschreitungen.“ <i>S. 42, Abs. 1, B 1.3.2 und S. 48, B 2.4, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt</i>
	15. „Bis 2015 ist entsprechend den Vorgaben der WRRL ein guter ökologischer und chemischer Zustand bzw. ökologisches Potenzial der Flüsse erreicht; die ökologische Durchgängigkeit ist wiederhergestellt.“ <i>S. 35, Abs. 3, B 1.2.4, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt</i>
	16. „Verwirklichung eines internationalen Biotopverbundsystems in den Alpen und den Hochlagen der Mittelgebirge bis 2020, besonders durch die Festlegung von Ruhezeiten und Wildnisgebieten.“ <i>S. 39, Abs. 2, B 1.2.6, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt</i>
	17. „Erarbeitung eines umfassenden Konzeptes zur Minimierung von Zerschneidungseffekten bis zum Jahre 2010.“ <i>S. 29, B 1.1.3, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt</i>
	18. „Bis 2020 weisen alle Bestände der Lebensraumtypen [...] der geschützten [...] und gefährdeten Biotoptypen sowie solcher, [...] die eine besondere Bedeutung für wandernde Arten haben, einen gegenüber 2005 signifikant besseren Erhaltungszustand auf, sofern ein guter Erhaltungszustand noch nicht erreicht ist.“ <i>S. 29, Abs. 1, B 1.1.3, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt</i>
	19. „- Erarbeitung eines umfassenden Konzeptes zur Minimierung von Zerschneidungseffekten bis zum Jahre 2010, <ul style="list-style-type: none"> - Entwicklung eines bundesweiten Konzeptes zur Sicherung vorhandener UZVR bis 2010, - Förderung umweltverträglicher Verkehrsarten.“ <i>S. 52, B 2.8, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt</i>

A 6 Natürliche Entwicklung und Prozessschutz	
Leitlinie	<p>Auf einem angemessenen Anteil der Landesfläche Sachsens hat die natürliche Entwicklung der Ökosysteme absoluten Vorrang. In diesen Naturentwicklungsgebieten (Prozessschutzgebieten) findet keine wirtschaftsbestimmte Nutzung statt, so dass sich Natur nach ihren eigenen Gesetzen ungestört entwickeln kann.</p> <p>Die Naturentwicklungsgebiete weisen eine lebensraumspezifisch ausreichende Größe auf und sind in den länderübergreifenden Biotopverbund integriert.</p>
Zusammenfassende Übersicht der UQZ, UHZ und UQS für die Leitlinie A6	
UQZ, UHZ, UQS	<ol style="list-style-type: none"> 1. „Bis zum Jahre 2020 kann sich die Natur auf mindestens 2 % der Landesfläche Deutschlands wieder nach ihren eigenen Gesetzmäßigkeiten entwickeln, beispielsweise in Bergbaufolgelandschaften, auf ehemaligen Truppenübungsplätzen, an Fließgewässern, an den Meeresküsten, in Mooren und im Hochgebirge. Bei einem Großteil der Wildnisgebiete handelt es sich um großflächige Gebiete.“ <i>S. 40, Abs. 4, B 1.3.1, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt</i> 2. „Schaffung von Gebieten, die der natürlichen Entwicklung überlassen werden, in lebensraumspezifisch ausreichender Größe bis 2020, Schaffung von Rückzugsgebieten und Trittsteinen für gefährdete Arten, Integration der Wildnisgebiete in den länderübergreifenden Biotopverbund.“ <i>S. 41, Abs. 2, B 1.3.1, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt</i> 3. „Natürliche Entwicklung auf 10 % der Waldfläche der öffentlichen Hand bis 2020.“ <i>S. 45, B 2.2, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt</i> 4. „Verwirklichung eines internationalen Biotopverbundsystems in den Alpen und den Hochlagen der Mittelgebirge bis 2020, besonders durch die Festlegung von Ruhe-zonen und Wildnisgebieten.“ <i>S. 39, Abs. 2, B 1.2.6, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt</i> 5. „[...] natürliche Entwicklung auf 10 % der heute extensiv genutzten Niedermoore bis 2010 sowie von weiteren 10 % bis 2020.“ <i>S.38, B 1.2.5, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt</i> 6. „Bis 2020 ist ein gut funktionierendes Managementsystem für alle Großschutzgebiete und Natura 2000-Gebiete etabliert.“ <i>S. 28, B 1.1.3, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt</i> 7. „Bis zum Jahre 2020 kann sich die Natur auf 2 % der Fläche Deutschlands wieder nach ihren eigenen Gesetzmäßigkeiten ungestört entwickeln und Wildnis entstehen.“ <i>S. 28, Abs. 4, B 1.1.3, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt</i> 8. „Bäume und Sträucher der natürlichen Waldgesellschaft verjüngen sich ganz überwiegend natürlich. Mit naturnahen Bewirtschaftungsformen werden die natürlichen Prozesse zur Stärkung der ökologischen Funktionen genutzt. [...] 2020 beträgt der Flächenanteil der Wälder mit natürlicher Waldentwicklung 5 % der Waldfläche.“ <i>S. 31, B 1.2.1, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt</i> 9. „Ziele: Natürliche Entwicklung in allen Hochmooren und Moorwäldern; signifikante Reduzierung des Torfabbaus ab 2015 bei gleichzeitiger Steigerung der Verwendung von Torfersatzstoffen im Gartenbau; Wiedervernässung entwässerter Standorte.“ <i>S. 57, Abs. 1, B 3.2, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt</i>

A 6 Natürliche Entwicklung und Prozessschutz	
	<p>10. „Aus Landessicht stark ausbaubedürftig ist der Bereich der mittelgroßen Totalreservate [min. 50 ha, möglichst ca. 100 ha oder größer], der auch den Schwerpunkt der TR-Konzeption bildet (vgl. Anlage 1 und Tab. 3).“ <i>S. 26, Abs. 2, Fachliche Grundlagen zu Totalreservaten und Naturwaldzellen in Sachsen</i></p>
	<p>11. „Vorgeschlagen wird laut TR-Konzeption für die nächsten Jahre neben der Erweiterung von 12 bestehenden TR die Ausweisung von 52 neuen TR, insgesamt also die Errichtung eines Netzes von 89 mittelgroßen TR mit landesweiter Bedeutung in Sachsen (Auflistung in Anlage 1).“ <i>S. 26, Abs. 2, Fachliche Grundlagen zu Totalreservaten und Naturwaldzellen in Sachsen</i></p>
	<p>12. „Unter Einbeziehung von ca. 4.000 ha TR-Vorschlägen in der Bergbaufolgelandschaft liegt die Gesamtfläche der in Sachsen vorgeschlagenen mittelgroßen und großen Totalreservate bei etwa 18.400 ha und somit bei ca. 1 % der Landesfläche von 1.841.000 ha.“ <i>S. 29, Abs. 4, Fachliche Grundlagen zu Totalreservaten und Naturwaldzellen in Sachsen</i></p>
	<p>13. „Die Überführung von Flächen der Naturzone B in eine räumlich möglichst zusammenhängende Naturzone A soll in einem Übergangszeitraum von etwa 30 Jahren erfolgen (Anlage 5 Nr. 5 NLPR-VO). Aus dieser Vorgabe ergibt sich das Erfordernis, über die Flächen der gegenwärtigen Naturzone A hinaus innerhalb von etwa 30 Jahren mindestens 3.600 ha der Naturzone B ebenfalls einer möglichst ungestörten natürlichen Entwicklung zu überlassen. Dabei werden folgende Zwischenschritte angestrebt: Flächenanteil Prozessschutz (Naturzone A, Naturzone B-Ruhebereich) - 2008: über die Hälfte, d.h. Erfüllung der Mindestanforderungen an deutsche Nationalparke (§ 24 Abs. 2 BNatSchG, § 17 Abs. 2 SächsNatSchG) - ca. 2020: mindestens zwei Drittel - ca. 2030: über drei Viertel, d.h. Erfüllung der internationalen Anforderungen an Nationalparke (IUCN, Kategorie II).“ <i>S. 15, Kap. 5.2.1.3, Nationalpark-Programm für den Nationalpark Sächsische Schweiz</i></p>

A 7 Nicht heimische und invasive Arten – Neobiota, GVO	
Leitlinie	<p>Gefährdungen der heimischen Tiere, Pflanzen und Mikroorganismen sowie der Lebensräume durch Ausbreitung invasiver Neobiota oder durch Freisetzung von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) werden durch Vorbeugung ausgeschlossen. Die Ansiedlung oder Ausbreitung nicht heimischer Arten wird überwacht, so dass unverzüglich Maßnahmen zur Beseitigung invasiver Arten und sich ausbreitender GVO ergriffen werden können.</p> <p>Besondere Vorbeugungsmaßnahmen verhindern die Gefährdung von Schutzgebieten und Waldökosystemen. Vorzugsweise wird heimisches Saat- und Pflanzgut verwendet.</p>
Zusammenfassende Übersicht der UQZ, UHZ und UQS für die Leitlinie A7	
UQZ, UHZ, UQS	<ol style="list-style-type: none"> 1. „Berücksichtigung der Problematik der als invasiv bekannten Arten in Managementplänen bis 2020.“ <i>S. 28, B 1.1.2, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt</i> 2. „Von GVO geht auch in Zukunft keine Gefährdung für die biologische Vielfalt, insbesondere in Schutzgebieten, aus.“ <i>S. 47, Abs. 4, B 2.4, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt</i>

A 8 Umweltschonende Landnutzung, nachhaltiger Tourismus	
Leitlinie	<p>Die Landnutzung im Freistaat Sachsen erfolgt nachhaltig, effizient und umweltschonend.</p> <p>Landwirtschaft und ökologischer Landbau tragen maßgeblich zu einer landschaftstypischen Vielfalt der Agrarökosysteme bei. Stoffliche Belastungen unterschreiten die Grenzwerte (Critical loads and levels). Regionalspezifische Mindestdichten an vielfältigen Vernetzungselementen bereichern den ländlichen Raum.</p> <p>Waldnutzung, Fischereiwirtschaft, Binnenschifffahrt, Fließgewässerunterhaltung sowie Hochwasserschutzmaßnahmen schonen die Naturhaushaltsfunktionen und stellen keine erhebliche Beeinträchtigung der Naturgüter dar.</p> <p>Tourismus und Naherholung erfolgen naturverträglich und haben keine negativen Auswirkungen auf ökologisch sensible Gebiete.</p>
Zusammenfassende Auflistung der UQZ, UHZ und UQS für die Leitlinie A8	
UQZ, UHZ, UQS	<ol style="list-style-type: none"> 1. „[...] and maintain and/or restore the ecological quality of wider landscape (2006 onwards) [...].“ <i>S. 6, Action A4.3.1, Halting the loss of biodiversity by 2010 – and beyond. Technical annex 1</i> 2. „Beibehaltung einer angemessenen Förderung des ökologischen Landbaus. In der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung wird für den ökologischen Landbau ein 20 %-Ziel bis 2010 angestrebt.“ <i>S. 48, B 2.4, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt</i> 3. „[Landwirtschaft:] Verringerung des Stickstoffüberschusses in der Gesamtbilanz bis 2010 auf 80 kg/ha, angestrebt wird eine weitere Verringerung bis 2015.“ <i>S. 48, B 2.4, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt</i> 4. „Bis zum Jahre 2020 ist die Biodiversität in Agrarökosystemen deutlich erhöht. Bis 2015 sind die Populationen der Mehrzahl der Arten (insbesondere wildlebende Arten), die für die agrarisch genutzten Kulturlandschaften typisch sind, gesichert und nehmen wieder zu.“ <i>S. 47, Abs. 2, B 2.4, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt</i> 5. „Bis 2015 nimmt der Flächenanteil naturschutzfachlich wertvoller Agrarbiotope hochwertiges Grünland, Streuobstwiesen) um mindestens 10 % gegenüber 2005 zu. In 2010 beträgt in agrarisch genutzten Gebieten der Anteil naturnaher Landschaftselemente (z. B. Hecken, Raine, Feldgehölze, Kleingewässer) mindestens 5 %.“ <i>S. 47, Abs. 3, B 2.4, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt</i> 6. „Vom Verkehr ausgehende Beeinträchtigungen z. B. durch Schadstoffe, Lärm und Licht werden weiter kontinuierlich reduziert (bezogen auf die Immissionen in 2005).“ <i>S. 51, Abs. 6, B 2.8, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt</i> 7. „Der derzeitige Anteil der unzerschnittenen verkehrsarmen Räume $\geq 100 \text{ km}^2$ (UZVR) bleibt erhalten.“ <i>S. 52, Abs. 2, B 2.8, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt</i>

A 8	Umweltschonende Landnutzung, nachhaltiger Tourismus
	<p>8. „Ziele: Natürliche Entwicklung in allen Hochmooren und Moorwäldern; signifikante Reduzierung des Torfabbaus ab 2015 bei gleichzeitiger Steigerung der Verwendung von Torfersatzstoffen im Gartenbau; Wiedervernässung entwässerter Standorte.“ S. 57, Abs. 1, B 3.2, <i>Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt</i></p>
	<p>9. „Bis zum Jahre 2020 werden die Belastungswerte (critical loads und levels) für Versauerung, Schwermetall- und Nährstoffeinträge (Eutrophierung) und für Ozon eingehalten, so dass auch empfindliche Ökosysteme nachhaltig geschützt sind.“ S. 54, Abs. 2, B 3.1, <i>Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt</i></p>
	<p>10. „Schaffung von ökonomischen Anreizen zur Nutzungsextensivierung von Niedermooren; natürliche Entwicklung auf 10 % der heute extensiv genutzten Niedermoore bis 2010 sowie von weiteren 10 % bis 2020.“ S.38, B 1.2.5, <i>Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt</i></p>
	<p>11. „Bis 2020 sind wesentliche Teile der heute intensiv genutzten Niedermoore extensiviert und weisen nur noch Grünlandnutzung auf. Typische Lebensgemeinschaften entwickeln sich wieder.“ S. 37, B 1.2.5, <i>Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt</i></p>
	<p>12. „Besonderer Schutz alter Waldstandorte und Erhaltung sowie möglichst Vermehrung der Waldflächen mit traditionellen naturschutzfachlich bedeutsamen Nutzungsformen bis 2020.“ S. 32, Abs. 2, B 1.2.1, <i>Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt</i></p>
	<p>13. „Zertifizierung von 80 % der Waldfläche nach hochwertigen ökologischen Standards bis 2010.“ S. 32, Abs. 2, B 1.2.1, <i>Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt</i></p>
	<p>14. „Bis zum Jahre 2020 haben sich die Bedingungen für die in Wäldern typischen Lebensgemeinschaften (Vielfalt in Struktur und Dynamik) weiter verbessert. Bäume und Sträucher der natürlichen Waldgesellschaft verjüngen sich ganz überwiegend natürlich. Mit naturnahen Bewirtschaftungsformen werden die natürlichen Prozesse zur Stärkung der ökologischen Funktionen genutzt. Alt- und Totholz sind in ausreichender Menge und Qualität vorhanden. 2020 beträgt der Flächenanteil der Wälder mit natürlicher Waldentwicklung 5 % der Waldfläche.“ S. 31, B 1.2.1, <i>Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt</i></p>
	<p>15. „- Überprüfung und ggf. Weiterentwicklung und Konkretisierung der guten fachlichen Praxis der Land- und Forstwirtschaft aus Naturschutzsicht, - Konkretisierung von regionalspezifischen Mindestdichten an Vernetzungselementen (Saumstrukturen und Trittsteinbiotop, z. B. Hecken, Feldraine), - Verstärkte Förderung traditioneller sowie umwelt- und naturverträglicher Formen der Land- und Forstwirtschaft, - Verstärkte Förderung alter Nutzpflanzensorten und alter Haustierrassen.“ S. 73, Abs. 2, C 6, <i>Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt</i></p>
	<p>16. „Der ökologische Landbau wird den Anforderungen an eine nachhaltige Landwirtschaft schon heute in besonderem Maße gerecht. Ziel ist es, den Anteil des ökologischen Landbaus an der landwirtschaftlich genutzten Fläche bis 2010 aus 20 % zu steigern.“ S. 113, Abs. 4, <i>Nationale Nachhaltigkeitsstrategie</i></p>

Bo 1 Erhalt gebietstypischer Böden und ihrer Funktionen	
Leitlinie	<p>Die Böden bestehen in ihrer gebietstypischen, natürlich und historisch gewachsenen Vielfalt. Seltene und naturnahe Böden werden erhalten. Die Böden erfüllen nachhaltig zentrale Funktionen im Naturhaushalt und grundlegende nutzungsbezogene Funktionen für den Menschen. Sie bieten dabei günstige Lebensbedingungen für standorttypische Arten und Lebensgemeinschaften.</p> <p>In Verantwortung für künftige Generationen werden die Bodenfunktionen „natürliche Ertragsfähigkeit“, „Filter-, Speicher- und Transformationsvermögen für Stoffe“ inklusive CO₂-Speicherkapazität, „Regulation für den Wasserhaushalt“, „Biotopentwicklungspotenzial“ und „Lebensraum für Bodenorganismen“ sowie „Archiv für Natur- und Kulturgeschichte“ dauerhaft erhalten und entwickelt.</p>
Zusammenfassende Übersicht der UQZ, UHZ und UQS für die Leitlinie Bo 1	
UQZ, UHZ, UQS	<ol style="list-style-type: none"> 1. „Bis zum Jahr 2020 hat sich die natürliche Speicherkapazität für CO₂ der Landlebensräume (z. B. durch Wiedervernässung und Renaturierung von Mooren und durch die Zunahme naturnaher Wälder) um 10 % erhöht.“ <i>S. 56, B 3.3, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt</i> 2. „Natürliche Entwicklung in allen Hochmooren und Moorwäldern; signifikante Reduzierung des Torfabbaus ab 2015 bei gleichzeitiger Steigerung der Verwendung von Torfersatzstoffen im Gartenbau; Wiedervernässung entwässerter Standorte, [...]“ <i>S. 56, B 3.3, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt</i> 3. „Risks to soil biodiversity in EU substantially reduced by 2013.“ <i>S. 4, Target A2.2, Halting the loss of biodiversity by 2010 – and beyond. Technical annex 1</i>

Bo 2 Sparsame, umweltschonende und effiziente Flächeninanspruchnahme	
Leitlinie	<p>Boden ist nur in sehr langen Zeiträumen erneuerbar – er wird deshalb sparsam, umweltschonend und effizient genutzt. Das Vorsorgeprinzip ist handlungsleitend. Neuversiegelung wird vorrangig und größtenteils durch Entsiegelung kompensiert. Flächige Bodenversiegelungen und Bauwerke werden nach Nutzungsaufgabe und bei ausbleibender Nachnutzung in der Regel rückgebaut und die natürlichen Bodenfunktionen in diesen Bereichen soweit möglich wieder hergestellt.</p>
Zusammenfassende Übersicht der UQZ, UHZ und UQS für die Leitlinie Bo 2	
UQZ, UHZ, UQS	<p>1. „Erarbeitung eines umfassenden Konzeptes ‚Stadt der kurzen Wege‘ bis 2010 und Umsetzung bis 2020.“ <i>S. 51, B 2.7, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt</i></p>

Bo 3 Begrenzung der Siedlungs- und Verkehrsfläche	
Leitlinie	<p>Eine Neuausweisung von Siedlungs- und Verkehrsfläche erfolgt unter Beachtung der demographischen Entwicklung nur, wenn keine anderen Siedlungs- und Verkehrsflächen für die geplante Nutzung zur Verfügung stehen.</p> <p>Der Umfang der täglichen Neuausweisung unterschreitet die sächsische Obergrenze und trägt anteilig zur Unterschreitung der bundesweit geltenden Obergrenze bei.</p> <p>Mittelfristig wird der Bedarf an Siedlungs- und Verkehrsfläche weitgehend durch Wiedernutzung und Flächenrecycling gedeckt.</p>
Zusammenfassende Übersicht der UQZ, UHZ und UQS für die Leitlinie Bo 3	
UQZ, UHZ, UQS	<ol style="list-style-type: none"> 1. „[...] Ziel der Bundesregierung ist es deshalb, die Inanspruchnahme neuer Flächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke bis zum Jahr 2020 auf 30 Hektar (ha) pro Tag zu begrenzen. [...] Eine Fortsetzung der Entwicklung der letzten Jahre reicht nicht aus, um das vorgegebene Ziel zu erreichen.“ <i>S. 46, Abs. 1, 2, S. 3, Kap. B II. 4, Fortschrittsbericht 2008 zur Nat. Nachhaltigkeitsstrategie</i> 2. „Ziel ist eine Flächeninanspruchnahme von maximal 30 ha pro Tag im Jahr 2020. Gefordert sind hier in erster Linie die Landes- und Bauleitplanung zuständigen Länder und Kommunen.“ <i>S. 99, Abs. 3, Nationale Nachhaltigkeitsstrategie</i> 3. „Ziel: Reduzierung der Flächeninanspruchnahme bis zum Jahr 2020 auf unter 2 Hektar pro Tag.“ <i>Gemeinsames Handlungsprogramm des SMI und des SMUL zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme im Freistaat Sachsen</i> 4. „Wir streben folgendes an: Das 30 ha-Ziel bleibt eine zentrale Leitvorstellung der Bundesregierung. Im Rahmen der Weiterentwicklung der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie sollen weitere Aspekte und ggf. Ziele diskutiert werden.“ <i>S. 51, B 2.7, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt</i> 5. „Bis zum Jahre 2020 beträgt die zusätzliche Flächeninanspruchnahme durch Siedlung und Verkehr maximal 30 ha pro Tag. Im Idealfall sollte es langfristig gelingen, die tatsächliche Neuinanspruchnahme von Flächen weitgehend durch die erneute Nutzung vorhandener Flächen zu ersetzen.“ <i>S. 51, B 2.7, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt</i> 6. „Lenkung der Flächeninanspruchnahme auf die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung, durch ein Verhältnis von Innenentwicklung zu Außenentwicklung von insgesamt 3:1.“ <i>S. 51, B 2.7, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt</i> 7. „Bis 2015 werden auch raum- und gebietsbezogene Reduktionsziele [zur Flächeninanspruchnahme] erarbeitet.“ <i>S. 51, B 2.7, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt</i>

Bo 4 Umgang mit Altlasten und schadstoffbelasteten Böden	
Leitlinie	<p>Bestehende Altlasten sind saniert oder dauerhaft gesichert und werden fortlaufend überwacht, so dass keine weitergehenden negativen Auswirkungen auf den Boden erfolgen.</p> <p>Böden mit erheblichen geogenen, bergbau- oder siedlungsbedingten Schadstoffgehalten werden nach Art und Intensität angepasst genutzt oder unterliegen keiner Nutzung, so dass für den Menschen keine Schadstoffbelastung von diesen Böden ausgeht.</p>
Zusammenfassende Übersicht der UQZ, UHZ und UQS für die Leitlinie Bo 4	
UQZ, UHZ, UQS	<p>1. „Bis 2050 sind Altlasten weitgehend saniert.“ <i>S. 49, B 2.5, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt</i></p>

Bo 5 Bodenentwicklung im Bereich land- und forstwirtschaftlicher Nutzung	
Leitlinie	Die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung erfolgt standortangepasst und bodenschonend. Natürliche Bodenfruchtbarkeit, Wasserspeicherkapazität und Grundwasserneubildung werden erhalten und wiederhergestellt, Bodenverdichtung, Nährstoff- und Pflanzenschutzmitteleintrag auf ein unvermeidbares und nicht bodenbeeinträchtigendes Maß reduziert. Die Humusaufgabe, der Humusgehalt und die biologische Bodenaktivität werden standorttypisch erhalten und gepflegt.
Zusammenfassende Übersicht der UQZ, UHZ und UQS für die Leitlinie Bo 5	
UQZ, UHZ, UQS	<ol style="list-style-type: none"> 1. „Der steigende Anteil von Bioprodukten sollte künftig stärker aus heimischem Anbau gedeckt werden können; Ziel ist ein Flächenanteil von 20 % in den nächsten Jahren. Die Bundesregierung wird die Rahmenbedingungen entsprechend gestalten, damit sich weitere Betriebe für diese Anbauart entscheiden können.“ <i>S. 85, Abs. 6, Kap. B III., Fortschrittsbericht 2008 zur Nat. Nachhaltigkeitsstrategie</i> 2. „Die Bundesregierung beabsichtigt, die Rahmenbedingungen für den Einstieg [in den ökologischen Landbau] so zu gestalten, dass in den nächsten Jahren ein Anteil von 20 % erreicht werden kann.“ <i>S. 63, Abs. 1, 2, Kap. B II. 12b, Fortschrittsbericht 2008 zur Nat. Nachhaltigkeitsstrategie</i> 3. „Kontinuierliche Rückführung der Bodenerosion bis 2020, <ul style="list-style-type: none"> - Kontinuierliche Reduzierung der (Schad-) Stoffeinträge, um langfristig Beeinträchtigungen von Bodenfunktionen auszuschließen. - Überprüfung und ggf. Konkretisierung und effiziente Umsetzung der guten fachlichen Praxis nach § 17 BBodSchG und § 5 BNatSchG zur Sicherstellung einer standortangepassten Bodennutzung. Zur Minimierung schädlicher Bodenveränderungen durch Erosion werden im Rahmen des landwirtschaftlichen Fachrechts (Cross Compliance) die landwirtschaftlichen Flächen nach ihrer Erosionsgefährdung klassifiziert und erosionsmindernde Maßnahmen vorgeschrieben.“ <i>S. 49, B 2.5, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt</i>

Bo 6 Bodenerosion und stoffliche Belastungen	
Leitlinie	Bodenabtrag durch Wasser und Wind sowie Nährstoff- und Pflanzenschutzmittelaus- trag werden durch angepasste Bewirtschaftung und weitergehende Maßnahmen weitgehend vermieden. Der Stoffeintrag in Gewässer orientiert sich an den natürli- chen Hintergrundwerten.
Zusammenfassende Übersicht der UQZ, UHZ und UQS für die Leitlinie Bo 6	
UQZ, UHZ, UQS	<ol style="list-style-type: none"> 1. „Verringerung des Stickstoffüberschusses in der Gesamtbilanz bis 2010 auf 80 kg/ha, angestrebt wird eine weitere Verringerung bis 2015.“ <i>S. 48, B 2.4, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt</i> 2. „Verringerung der betrieblichen Stickstoffüberschüsse auf 60 kg N/ha ab dem Jahre 2011 (EPLR).“ <i>S. 25, Nr. 8, Anstrich 10, Kap. 2, Programm zur Biologischen Vielfalt im Freistaat Sachsen</i> 3. „Signifikante Reduktion des Eintrags von Pflanzenschutzmitteln in Böden und Ge- wässer bis 2015, - Verminderung des Umwelteintrags von Arzneimitteln, hormonell wirksamen Sub- stanzen und anderen Xenobiotika, - Reduzierung von Schadstoffeinträgen.“ <i>S. 55, B 3.1, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt</i> 4. „Reduzierung der Schadstoffeinträge in die Meeresumwelt bis 2020 auf das Niveau der natürlichen Hintergrundkonzentrationen und bei synthetischen Stoffen auf na- he Null (HELCOM, OSPAR).“ <i>S. 55, B 3.1, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt</i> 5. „Bis zum Jahre 2020 werden die Belastungswerte (critical loads and levels) für Ver- sauerung, Schwermetall- und Nährstoffeinträge (Eutrophierung) [...] eingehalten, so dass auch empfindliche Ökosysteme nachhaltig geschützt sind.“ <i>S. 54, B 3.1, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt</i> 6. „Kontinuierliche Rückführung der Bodenerosion bis 2020, Kontinuierliche Reduzie- rung der (Schad-) Stoffeinträge, um langfristig Beeinträchtigungen von Bodenfun- ktionen auszuschließen. Überprüfung und ggf. Konkretisierung und effiziente Um- setzung der guten fachlichen Praxis nach § 17 BBodSchG und § 5 BNatSchG zur Si- cherstellung einer standortangepassten Bodennutzung. Zur Minimierung schädli- cher Bodenveränderungen durch Erosion werden im Rahmen des landwirtschaftli- chen Fachrechts (Cross Compliance) die landwirtschaftlichen Flächen nach ihrer Erosionsgefährdung klassifiziert und erosionsmindernde Maßnahmen vorgeschrie- ben.“ <i>S. 49, B 2.5, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt</i> 7. „Weiterführung des Reduktionsprogramms chemischer Pflanzenschutz mit dem Ziel, Risiken, die durch die Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel entstehen können, weiter zu reduzieren.“ <i>S. 48, B 2.4, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt</i>

Bo 7 Ressourcen- und bodenschonender Rohstoffabbau	
Leitlinie	<p>Der Rohstoffabbau beansprucht nur das notwendige Minimum gewachsener Böden, Der Abbau endlicher Ressourcen erfolgt sparsam und effizient.</p> <p>Nach Abschluss des Rohstoffabbaus werden die Böden in ihrer Struktur und in ihren natürlichen Funktionen wiederhergestellt oder in Hinblick auf eine andere Nachnutzung gestaltet.</p>
[keine UQZ, UQS, UHZ für diese Leitlinie]	

Wa 1 Ökologische Funktionen	
Leitlinie	Intakte ökologische Funktionen von aquatischen Ökosystemen sichern die Qualität der Gewässerlebensräume einschließlich der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete mit ihrer vielfältigen Flora und Fauna.
UQZ, UHZ, UQS	<p>1. Gewässer für die Entnahme von Trinkwasser „(1) Die Mitgliedstaaten ermitteln in jeder Flussgebietseinheit - alle Wasserkörper, die für die Entnahme von Wasser für den menschlichen Verbrauch genutzt werden und die durchschnittlich mehr als 10 m³ täglich liefern oder mehr als 50 Personen bedienen, und - die für eine solche künftige Nutzung bestimmten Wasserkörper. Die Mitgliedstaaten überwachen im Einklang mit den Bestimmungen des Anhangs V die Wasserkörper, die nach Anhang V durchschnittlich mehr als 100 m³ täglich liefern. [...]. (3) Die Mitgliedstaaten sorgen für den erforderlichen Schutz der ermittelten Wasserkörper, um eine Verschlechterung ihrer Qualität zu verhindern und so den für die Gewinnung von Trinkwasser erforderlichen Umfang der Aufbereitung zu verringern. Die Mitgliedstaaten können Schutzgebiete für diese Wasserkörper festlegen.“ <i>Art. 7 Abs. 1 und 3 WRRL</i></p> <p>2. „Unsere Ziele sind: Bis 2020 sind Fließgewässer und ihre Auen in ihrer Funktion als Lebensraum soweit gesichert, dass eine für Deutschland naturraumtypische Vielfalt gewährleistet ist.“ „Bis 2015 ist entsprechend den Vorgaben der WRRL ein guter ökologischer und chemischer Zustand bzw. ökologisches Potenzial der Flüsse erreicht; die ökologische Durchgängigkeit ist wiederhergestellt. Bis 2020 verfügt der überwiegende Teil der Fließgewässer wieder über mehr natürliche Überflutungsräume. Bis 2020 besitzen viele Flüsse wieder gute Badegewässerqualität. Der Bestand der für das jeweilige Fließgewässer charakteristischen Fischfauna ist dauerhaft gesichert. Der Bestand aller fischereilich bedeutsamen Arten ist dauerhaft gesichert. Die Schadstoffbelastung der Fische (z. B. Aal) und Muscheln ist bis 2025 soweit reduziert, dass diese (wieder) uneingeschränkt genießbar sind.“ <i>S. 35, B 1.2.4, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt</i></p> <p>3. „Lebensräume: Moore: • Schutz des Wasserhaushalts intakter Moore und dauerhafte Wiederherstellung regenerierbarer Moore bis 2020,“ <i>S. 38, B 1.2.5, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt</i></p> <p>4. „Lebensräume: Seen, Weiher [...]: • Renaturierung beeinträchtigter Stillgewässer einschließlich ihrer Uferbereiche und ökologische Sanierung der Einzugsgebiete bis 2015, • Flächenhafte Anwendung der guten fachlichen Praxis in der Binnenfischerei, • Förderung der naturverträglichen Erholungsnutzung und Besucherlenkung in ökologisch sensiblen Bereichen von Stillgewässern,“ <i>S. 34, B 1.2.3, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt</i></p>

Wa 1 Ökologische Funktionen**UQZ, UHZ, UQS**

5. „Lebensräume: Flüsse, Auen:
- Wiederherstellung, Redynamisierung und Neuanlage von natürlichen oder naturverträglich genutzten Auwäldern,
 - Anpassung der landwirtschaftlichen Nutzung in erosionsgefährdeten Bereichen der Auen und eingeschränkte Ausbringung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln im HQ100-Bereich, um erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Gewässer zu vermeiden, bis 2015,
 - Anwendung der guten fachlichen Praxis in der Binnenfischerei,“
 - Förderung der naturverträglichen Erholungsnutzung und Besucherlenkung in ökologisch sensiblen Bereichen von Fließgewässern,“
 - Nutzung der Wasserkraft bei Modernisierung oder Neubau der Wasserkraftanlage unter Beibehaltung der charakteristischen Eigenarten des Fließgewässers, der Gewährleistung der ökologischen Durchgängigkeit sowie der Verbesserung oder Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit,“
 - Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit der Fließgewässer (Fischaufstieg, Fischabstieg) bis 2015,“
- S. 36, B 1.2.4, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt*
6. „Aktionsfelder: Wasser: Maßnahmen Länder/Kommunen
- Aufstellung von Programmen zur naturräumlichen Entwicklung der Gewässer
 - Renaturierung von Gewässern
 - Ausweisung der Überschwemmungsgebiete und der überschwemmungsgefährdeten Gebiete
 - Schaffung zusätzlicher Überschwemmungsflächen auf freiwilliger Basis
 - Ortsnahe Versickerung von Niederschlagswasser
 - Sanierung aller gewässergefährdenden Altlasten
 - Maßnahmen zur Verbesserung der Wasserrückhaltung in Hochwasserentstehungsgebieten (z. B. durch Aufforstung)
 - Maßnahmen zur Verbesserung der Grundwasserqualität durch angepasste Landnutzung“
- S. 70, C 4, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt*

Wa 2 Vernetzung und Durchgängigkeit von Gewässerökosystemen	
Leitlinie	Die funktionsfähige Vernetzung der Gewässerökosysteme ermöglicht deren Erhaltung und Durchgängigkeit. Die Gewässerökosysteme und die von ihnen abhängigen Landökosysteme sind als Bestandteile des Naturhaushaltes in ihrer Entwicklung soweit gesichert, dass sie ihre vielfältigen Funktionen für den Biotopverbund erfüllen können.
Liste der UQZ, UHZ und UQS für die Leitlinie Wa 2	
UQZ, UHZ, UQS	<ol style="list-style-type: none"> 1. „Biodiversität: Umwelteinflüsse (Klimawandel): <ul style="list-style-type: none"> • Verwirklichung eines internationalen Biotopverbundsystems, • Natürliche Entwicklung in allen Hochmooren und Moorwäldern; signifikante Reduzierung des Torfabbaus ab 2015 bei gleichzeitiger Steigerung der Verwendung von Torfersatzstoffen im Gartenbau; Wiedervernässung entwässerter Standorte,“ <p><i>S. 56 f., B 3.2, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt</i></p> 2. „Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit der Fließgewässer (Fischaufstieg, Fischabstieg) bis 2015“ „Nutzung der Wasserkraft bei Modernisierung oder Neubau der Wasserkraftanlage unter Beibehaltung der charakteristischen Eigenarten des Fließgewässers, der Gewährleistung der ökologischen Durchgängigkeit sowie der Verbesserung oder Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit“ <i>S. 36, B 1.2.4, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt</i> 3. „Flüsse und Auen, Unsere Ziele sind: Bis 2015 ist entsprechend den Vorgaben der WRRL ein guter ökologischer und chemischer Zustand bzw. ökologisches Potenzial der Flüsse erreicht; die ökologische Durchgängigkeit ist wiederhergestellt.“ <i>S. 35, B 1.2.4, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt</i> 4. „Lebensräume: Flüsse, Auen: <ul style="list-style-type: none"> • Erreichung des guten ökologischen und chemischen Zustandes bzw. des guten ökologischen Potenzials der Fließgewässer bis 2015, • Verbesserung des Zustandes der Fließgewässer der grundwasserabhängigen Landökosysteme und der wasserabhängigen Schutzgebiete bis 2015,“ <i>S. 36, B 1.2.4, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt</i> 5. Biodiversität: Umwelteinflüsse (Klimawandel): Ziele „Empfindliche Arten und Lebensgemeinschaften können auf klimabedingte Veränderungen durch räumliche Wanderungen in einem bis 2020 realisierten Netz räumlich bzw. funktional verbundener Biotope reagieren.“ <i>S. 56, B 3.3, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt</i>

Wa 3 Umweltverträgliche Hochwasservorsorge	
Leitlinie	Bei Hochwasserereignissen ist das Schadensrisiko minimiert. Dies wird durch den regionalen Besonderheiten angepasste Lösungen zu Vermeidung, Schutz und Vorsorge gewährleistet. Vorbeugenden Strategien und Maßnahmen des Hochwasserschutzes, insbesondere der Vergrößerung des Wasserrückhaltevermögens in den Hochwasserentstehungsgebieten sowie der Erhöhung des Retentionsraums in den Auen wird Vorrang eingeräumt. Unvermeidbare technische Hochwasserschutzanlagen beeinträchtigen die Gewässerdurchgängigkeit und Funktionalität der Auenökosysteme so gering wie möglich.
Liste der UQZ, UHZ und UQS für die Leitlinie Wa 3	
UQZ, UHZ, UQS	<p>1. „Lebensräume: Flüsse, Auen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dauerhafte Sicherung der Überschwemmungsgebiete HQ100 (d. h. Gebiete, die statistisch mindestens einmal in 100 Jahren überschwemmt werden), in denen Schäden durch Hochwasser zu erwarten sind, bis 2012, für Gebiete mit hohem Schadenspotenzial bis 2010, • Vergrößerung der Rückhalteflächen an den Flüssen um mindestens 10 % bis 2020 • Wiederherstellung, Redynamisierung und Neuanlage von natürlichen oder naturverträglich genutzten Auwäldern, • Anpassung der landwirtschaftlichen Nutzung in erosionsgefährdeten Bereichen der Auen und eingeschränkte Ausbringung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln im HQ100-Bereich, um erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Gewässer zu vermeiden, bis 2015,“ <p><i>B 1.2.4, S. 36 Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt</i></p> <p>2. „Aktionsfelder: Wasser: Maßnahmen Länder/Kommunen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufstellung von Programmen zur naturräumlichen Entwicklung der Gewässer • Renaturierung von Gewässern • Ausweisung der Überschwemmungsgebiete und der überschwemmungsgefährdeten Gebiete • Schaffung zusätzlicher Überschwemmungsflächen auf freiwilliger Basis • Ortsnahe Versickerung von Niederschlagswasser • Sanierung aller gewässergefährdenden Altlasten • Maßnahmen zur Verbesserung der Wasserrückhaltung in Hochwasserentstehungsgebieten (z. B. durch Aufforstung) • Maßnahmen zur Verbesserung der Grundwasserqualität durch angepasste Landnutzung“ <p><i>S. 70, C 4, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt</i></p>

Wa 3 Umweltverträgliche Hochwasservorsorge**UQZ, UHZ, UQS**

3. Biotopverbund: Den Flüssen mehr Raum geben: „Die Funktion der Auen als natürliche Überschwemmungsgebiete ist zu erhalten und überall dort, wo es möglich ist, wiederherzustellen. Das neue Bundesnaturschutzgesetz legt fest, dass die Bundesländer mindestens 10 % der Landesfläche als Biotopverbund ausweisen. Dazu bieten sich insbesondere die Flussauen an. Auch das Wasserhaushaltsgesetz enthält bereits seit langem zentrale Vorgaben zum vorbeugenden Hochwasserschutz. Seit 1996 ist der Grundsatz, natürliche Gewässer und Rückhalteflächen zu erhalten oder rückzugewinnen, im Gesetz ausdrücklich verankert.“
S. 1 Abs. 6 5-Punkte-Programm vorbeugender HW-Schutz
4. Wasser: Den Flüssen mehr Raum geben: „Die historisch gewachsenen Siedlungsbereiche müssen durch Deiche geschützt werden. Allerdings erhöht jede Eindeichung die Hochwassergefahr für die Unterlieger. Daher muss eine länderübergreifende Anstrengung unternommen werden, im unbesiedelten Bereich den Flüssen ihre natürlichen Überschwemmungsflächen auch durch die Zurückverlegung von Deichen zurückzugeben. Die landwirtschaftliche Nutzung ist anzupassen, so ist z. B. Ackerland in Grünland umzuwandeln, weil dadurch Bodenerosion vermieden werden kann. Wirtschaftliche Nachteile für die Landwirte sind z. B. durch Förderprogramme der EU auszugleichen.“
S. 1 Abs. 4 5-Punkte-Programm vorbeugender HW-Schutz
5. Wasser: Hochwasser dezentral zurückhalten: „Im Einzugsbereich der Quell- und Nebenflüsse müssen alle Möglichkeiten zur Hochwasserrückhaltung genutzt werden. Dazu gehören
- wirksamer Schutz der bestehenden Auenwälder und soweit möglich ihre Wiederherstellung
 - Renaturierung, bei der Gewässerbegradigungen und Uferbefestigungen rückgängig gemacht werden,
 - Errichtung von „grünen“ Hochwasserrückhaltebecken,
 - verstärkte Nutzung der Talsperren zur Hochwasserrückhaltung,
 - erhöhte Wasserrückhaltung in Siedlungsgebieten, z. B. durch Versickerung am Ort des Niederschlags,
 - Verbesserung der Versickerungsfähigkeit des Bodens durch deutliche Reduzierung der Flächeninanspruchnahme und der Versiegelung,
 - Sicherung einer standortgerechten Landnutzung insbesondere in Tallagen und erosionsgefährdeten Hanglagen.“
- S. 2 Abs. 3 5-Punkte-Programm vorbeugender HW-Schutz*

Wa 4 Hohe Umweltqualität der Gewässer	
Leitlinie	Die Gewässerökosysteme weisen eine hohe Umweltqualität auf bzw. werden zu solchen mit hoher Qualität entwickelt. Sie besitzen in ausreichendem Maße die Fähigkeit zur Selbstreinigung. Schädliche Stoffeinträge, insbesondere auch solche diffuser Art, werden weitgehend vermieden bzw. reduziert. Die Qualitätsnormen der EU-WRRL werden eingehalten. Notwendige Wasserentnahmen erfolgen umweltverträglich unter Wahrung der guten Qualität und Erhaltung der Funktionen der Gewässer einschließlich ihrer Ufer- und Auenbereiche.
Liste der UQZ, UHZ und UQS für die Leitlinie Wa 4	
UQZ, UHZ, UQS	<ol style="list-style-type: none"> 1. „Landwirtschaft: <ul style="list-style-type: none"> • Verringerung des Stickstoffüberschusses in der Gesamtbilanz bis 2010 auf 80 kg/ha, angestrebt wird eine weitere Verringerung bis 2015,“ <i>B 2.4, S. 48 Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt</i> 2. „Biodiversität: Umwelteinflüsse (Stoffeinträge): <ul style="list-style-type: none"> • Signifikante Reduktion des Eintrags von Pflanzenschutzmitteln in Böden und Gewässer bis 2015, • Verminderung des Umwelteintrags von Arzneimitteln, hormonell wirksamen Substanzen und anderen Xenobiotika, • Reduzierung von Schadstoffeinträgen“ <i>B 3.1, S. 55 Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt</i> 3. „Aktionsfelder: Wasser: Maßnahmen EU/Bund <ul style="list-style-type: none"> • Bundesweite Vorgaben für den Umgang mit Niederschlagswasser“ <i>C 4, S. 69 Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt</i> 4. „Aktionsfelder: Wasser: Maßnahmen Länder/Kommunen <ul style="list-style-type: none"> • Aufstellung von Programmen zur naturräumlichen Entwicklung der Gewässer • Renaturierung von Gewässern • Ausweisung der Überschwemmungsgebiete und der überschwemmungsgefährdeten Gebiete • Ortsnahe Versickerung von Niederschlagswasser • Sanierung aller gewässergefährdenden Altlasten <i>C 4, S. 70 Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt</i> 5. „Lebensräume: Flüsse, Auen: <ul style="list-style-type: none"> • Erreichung des guten ökologischen und chemischen Zustandes bzw. des guten ökologischen Potenzials der Fließgewässer bis 2015, • Verbesserung des Zustandes der Fließgewässer der grundwasserabhängigen Landökosysteme und der wasserabhängigen Schutzgebiete bis 2015,“ <i>B 1.2.4, S. 36 Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt</i>

Wa 4 Hohe Umweltqualität der Gewässer

UQZ, UHZ, UQS

6. „Ziele: Ziel des Gewässerschutzes ist es, überall in Deutschland Gewässer mit einer guten ökologischen Qualität zu erhalten oder wiederherzustellen. Eine gute ökologische Gewässerqualität entspricht den Erfordernissen des Ökosystems, insbesondere der Erhaltung oder Regeneration naturraumtypischer Lebensgemeinschaften. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen schädliche Auswirkungen von Stoffen vermieden bzw. vermindert und Mindestanforderungen an die Gewässerstruktur erfüllt werden.
- ▶ Verbesserung des Sauerstoffhaushaltes
 - ▶ Vermeidung gefährlicher Stoffe
 - ▶ Verbesserung der Gewässerstruktur.“
- (von Internetseite:
http://www.bmu.de/gewaesserschutz/fb/fluesse_seen/doc/2886.php, 13.08.09)
7. „Lebensräume: Flüsse, Auen: Wir streben folgendes an:
- Erreichung des guten ökologischen und chemischen Zustandes bzw. des guten ökologischen Potenzials der Fließgewässer bis 2015,
 - Verbesserung des Zustandes der Fließgewässer, der grundwasserabhängigen Landökosysteme und der wasserabhängigen Schutzgebiete bis 2015,
 - Wiederherstellung, Redynamisierung und Neuanlage von natürlichen oder naturverträglich genutzten Auwäldern,
 - Anpassung der landwirtschaftlichen Nutzung in erosionsgefährdeten Bereichen der Auen und eingeschränkte Ausbringung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln im HQ100-Bereich, um erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Gewässer zu vermeiden, bis 2015,
 - Anwendung der guten fachlichen Praxis in der Binnenfischerei,
 - Nutzung der Wasserkraft bei Modernisierung oder Neubau der Wasserkraftanlage unter Beibehaltung der charakteristischen Eigenarten des Fließgewässers, der Gewährleistung der ökologischen Durchgängigkeit sowie der Verbesserung oder Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit,“
- B 1.2.4, S. 36 Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt*
8. „Unsere Ziele sind:
 Bis 2020 sind Fließgewässer und ihre Auen in ihrer Funktion als Lebensraum soweit gesichert, dass eine für Deutschland naturraumtypische Vielfalt gewährleistet ist.
 Bis 2015 ist entsprechend den Vorgaben der WRRL ein guter ökologischer und chemischer Zustand bzw. ökologisches Potenzial der Flüsse erreicht [...] Bis 2020 besitzen viele Flüsse wieder gute Badegewässerqualität.
 Der Bestand der für das jeweilige Fließgewässer charakteristischen Fischfauna ist dauerhaft gesichert. [...]“
- B 1.2.4, S. 35 Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt*
9. „Lebensräume: Seen, Weiher ...: Ziele
 Seen, Weiher und Teiche einschließlich der Ufer- und Verlandungszonen weisen dauerhaft eine naturraumtypische Vielfalt auf und erfüllen ihre Funktion als Lebensraum. Ab sofort findet keine Verschlechterung der ökologischen Qualität der Oberflächengewässer mehr statt.
 Bis 2015 ist mindestens ein guter ökologischer und chemischer Zustand (WRRL) erreicht, in Natura 2000-Gebieten ist der Erhaltungszustand signifikant verbessert. Die Schadstoffbelastung der Fische (z. B. Aal) und Muscheln ist bis 2015 soweit reduziert, dass diese (wieder) uneingeschränkt genießbar sind.“
- B 1.2.3, S. 34 Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt*
10. „Biodiversität: Boden: Ziele
- Kontinuierliche Rückführung der Bodenerosion bis 2020,
 - Kontinuierliche Reduzierung der (Schad-) Stoffeinträge, um langfristig Beeinträchtigungen von Bodenfunktionen auszuschließen.
 - Überprüfung und ggf. Konkretisierung und effiziente Umsetzung der guten fachlichen Praxis nach § 17 BBodSchG und § 5 BNatSchG zur Sicherstellung einer standortangepassten Bodennutzung. Zur Minimierung schädlicher Bodenveränderungen durch Erosion werden im Rahmen des landwirtschaftlichen Fachrechts (Cross Compliance) die landwirtschaftlichen Flächen nach ihrer Erosionsgefährdung klassifiziert und erosionsmindernde Maßnahmen vorgeschrieben.“

Wa 4 Hohe Umweltqualität der Gewässer	
UQZ, UHZ, UQS	<p>11. „Wir streben Folgendes an: [...]“</p> <ul style="list-style-type: none"> - Renaturierung beeinträchtigter Stillgewässer einschließlich ihrer Uferbereiche und ökologische Sanierung der Einzugsgebiete bis 2015, - Flächenhafte Anwendung der guten fachlichen Praxis in der Binnenfischerei, - Schaffung eines ökologischen Zertifizierungssystems für Aquakulturprodukte aus der Binnenfischerei bis 2010, - Förderung der naturverträglichen Erholungsnutzung und Besucherlenkung in ökologisch sensiblen Bereichen von Stillgewässern, - Vermeidung der Einschleppung invasiver gebietsfremder Arten [...]" <p><i>B 1.2.3, S. 33/34 Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt</i></p> <p>12. „Unter umweltpolitischen Gesichtspunkten bedeutet nachhaltige Landwirtschaft insbesondere, dass Boden, Wasser und Luft geschützt sowie die Bodenfruchtbarkeit und die biologische Vielfalt erhalten bzw. vermehrt werden. Dünger und Pflanzenschutzmittel sind bedarfsgerecht und effizient einzusetzen. Umweltbelastungen, insbesondere Nitrateinträge in die Gewässer und Ammoniakemissionen sind so weit wie möglich zu vermeiden.“</p> <p><i>S. 113, Pkt. 12, Kap. D Nationale Nachhaltigkeitsstrategie</i></p> <p>13. „Unsere Vision für die Zukunft ist: Luft, Wasser und Boden haben eine hohe Qualität. Sie gewährleisten einen funktionsfähigen Naturhaushalt, eine naturraumtypische Ausprägung der biologischen Vielfalt und sind eine wichtige Voraussetzung für die menschliche Gesundheit. [...]“</p> <p>Unsere Ziele sind: [...]Bis 2015 weisen die Flüsse, Seen, Übergangs- und Küstengewässer einen guten chemischen und guten ökologischen Zustand auf. Heute bereits sehr gute Zustände von Gewässern verschlechtern sich nicht.“</p> <p><i>B 3.1, S. 53 Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt</i></p>

Wa 5 Grundwasser und grundwasserabhängige Ökosysteme	
Leitlinie	<p>Die gute chemische, biologische und mengenmäßige Qualität der Grundwasserkörper beruht auf der Gewährleistung eines Gleichgewichtes zwischen Grundwasserentnahme und -neubildung sowie einer geringen Konzentration von Schadstoffen im Grundwasser.</p> <p>Grundwasserabhängige Biotope und Ökosysteme wie Moore, Sümpfe, Feuchtgrünland und -wälder sind mit ihren charakteristischen Lebensgemeinschaften in ihrer Existenz gesichert und befinden sich in einem guten naturschutzfachlichen Zustand bzw. werden nach Möglichkeit in einen solchen entwickelt.</p>
Liste der UQZ, UHZ und UQS für die Leitlinie Wa 5	
UQZ, UHZ, UQS	<p>1. „(1) Die Mitgliedstaaten ermitteln in jeder Flussgebietseinheit</p> <ul style="list-style-type: none"> - alle Wasserkörper, die für die Entnahme von Wasser für den menschlichen Verbrauch genutzt werden und die durchschnittlich mehr als 10 m³ täglich liefern oder mehr als 50 Personen bedienen, und - die für eine solche künftige Nutzung bestimmten Wasserkörper. <p>Die Mitgliedstaaten überwachen im Einklang mit den Bestimmungen des Anhangs V die Wasserkörper, die nach Anhang V durchschnittlich mehr als 100 m³ täglich liefern.“</p> <p>(3) Die Mitgliedstaaten sorgen für den erforderlichen Schutz der ermittelten Wasserkörper, um eine Verschlechterung ihrer Qualität zu verhindern und so den für die Gewinnung von Trinkwasser erforderlichen Umfang der Aufbereitung zu verringern. Die Mitgliedstaaten können Schutzgebiete für diese Wasserkörper festlegen.</p> <p><i>Art. 7 Abs. 1 Anstrich 1, 2 und Abs. 3 EU-WRRL</i></p>

Wa 5 Grundwasser und grundwasserabhängige Ökosysteme

2. „In Bezug auf die Umsetzung der in den Bewirtschaftungsplänen für die Einzugsgebiete festgelegten Maßnahmenprogramme gilt folgendes:
- b) bei Grundwasser:
- i) die Mitgliedstaaten führen, vorbehaltlich der Anwendung der Absätze 6 und 7, unbeschadet des Absatzes 8 und vorbehaltlich der Anwendung des Artikels 11 Absatz 3 Buchstabe j), die erforderlichen Maßnahmen durch, um die Einleitung von Schadstoffen in das Grundwasser zu verhindern oder zu begrenzen und eine Verschlechterung des Zustands aller Grundwasserkörper zu verhindern;
 - ii) die Mitgliedstaaten schützen, verbessern und sanieren alle Grundwasserkörper und gewährleisten ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und -neubildung mit dem Ziel, spätestens 15 Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie gemäß den Bestimmungen des Anhangs V, vorbehaltlich etwaiger Verlängerungen gemäß Absatz 4 sowie der Anwendung der Absätze 5, 6 und 7, unbeschadet des Absatzes 8 und vorbehaltlich des Artikels 11 Absatz 3 Buchstabe j) einen guten Zustand des Grundwassers zu erreichen;
 - iii) die Mitgliedstaaten führen die erforderlichen Maßnahmen durch, um alle signifikanten und anhaltenden Trends einer Steigerung der Konzentration von Schadstoffen aufgrund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umzukehren und so die Verschmutzung des Grundwassers schrittweise zu reduzieren. Die Maßnahmen zum Erreichen einer Trendumkehr werden gemäß Artikel 17 Abs. 2, 4 und 5 unter Berücksichtigung der in den einschlägigen gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften festgelegten Normen vorbehaltlich der Anwendung der Absätze 6 und 7 und unbeschadet des Absatzes 8 durchgeführt;“

Art. 4 Abs. 1 Bst. b Unterpunkt i - iii EU-WRRL

Wa 5 Grundwasser und grundwasserabhängige Ökosysteme**UQZ, UHZ, UQS**

3. „Lebensräume: GW-Ökosysteme: Ziele: Spätestens ab 2015 sind alle grundwas-
sertypischen Arten und Gemeinschaften im jeweiligen Habitat bzw. Naturraum
nicht gefährdet.
Der thermische Zustand des Grundwassers bleibt von vermeidbaren anthropoge-
nen Einflüssen verschont.
Bis 2020 sind flächendeckend anthropogene diffuse Einträge in das Grundwasser
entsprechend den Zielen der WRRL und der Grundwasserrichtlinie deutlich redu-
ziert. Einträge aus Altlasten werden kontinuierlich reduziert.“
B 1.2.7, S. 39 Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt
4. „Lebensräume: GW-Ökosysteme:
• Ein flächendeckend sowohl qualitativer als auch quantitativer guter Grundwas-
serzustand bis 2015 (gemäß WRRL),“
B 1.2.7, S. 40 Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt
5. „Lebensräume: GW-Ökosysteme:
• Nachhaltige Sicherung und Regenerierung von Quellstandorten,“
B 1.2.7, S. 40 Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt
6. Biodiversität: Umwelteinflüsse (Stoffeinträge):
• Entwicklung von Bewertungsmethoden und Qualitätszielen zur Einbeziehung
der Grundwasserökologie in den guten Grundwasserzustand bis 2010,
B 3.1, S. 55 Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt
7. „(2) Die Maßnahmenprogramme sind bis zum 22. Dezember 2009 aufzustellen.
Die Teile der von den betroffenen Ländern beschlossenen Maßnahmenprogram-
me, die den Freistaat Sachsen betreffen, werden von der obersten Wasserbehör-
de für die Behörden für verbindlich erklärt.
(3) Kann innerhalb der Frist nach Absatz 2 kein gemeinsames Maßnahmenpro-
gramm nach Absatz 1 erstellt werden, erstellt die oberste Wasserbehörde aus
den Beiträgen nach Absatz 1 ein vorläufiges Maßnahmenprogramm für das säch-
sische Teileinzugsgebiet der Flussgebietseinheit. Die Vorschriften über das Maß-
nahmenprogramm gelten entsprechend. Mit dem Beschluss der Länder über das
gemeinsame Maßnahmenprogramm tritt das vorläufige Maßnahmenprogramm
außer Kraft.
(4) Die in den Maßnahmenprogrammen aufgeführten Maßnahmen sind bis zum
22. Dezember 2012 umzusetzen. Neue oder im Rahmen eines aktualisierten
Maßnahmenprogramms geänderte Maßnahmen sind innerhalb von drei Jahren,
nachdem sie beschlossen wurden, umzusetzen.“
§ 7 Abs. 2-4 SächsWG
8. „Wir streben Folgendes an:
- Entwicklung von ökol. Bewertungskriterien für Grundwasserhabitate, grundwas-
sertypische Arten und des ökologischen Zustandes des Grundwassers bis 2010,
- Ein flächendeckend sowohl qualitativer als auch quantitativer guter Grundwas-
serzustand bis 2015 (gemäß WRRL),
- Vermeidung weiterer Zustandsverschlechterungen der Grundwasserkörper,
Verbesserung des Zustandes der grundwasserabhängigen Landökosysteme,
- Neben der bestehenden Berücksichtigung des Lebensraumes Grundwasser in
der Eingriffsregelung verstärkte Berücksichtigung bei Biotop- und Artenschutz-
maßnahmen bis 2015,
- Verbesserung der Grundwasserneubildungsrate,
Nachhaltige Sicherung und Regenerierung von Quellstandorten,
- Berücksichtigung des Landschaftswasserhaushaltes im Flurbereinigungsgesetz
bis 2010.
B 1.2.7, S. 40 Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt

Wa 5 Grundwasser und grundwasserabhängige Ökosysteme**UQZ, UHZ, UQS**

9. „Verringerung der betrieblichen Stickstoffüberschüsse auf 60 kg N/ha ab dem Jahre 2011 (EPLR)“

S. 25 Nr. 8 Anstrich 10, Kap. 2, Programm zur Biologischen Vielfalt Sachsen

10. „Verbesserung des Zustandes der Fließgewässer, der grundwasserabhängigen Landökosysteme und der wasserabhängigen Schutzgebiete bis 2015,“

B 1.2.4, S. 36 Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt

11. „EU/Bund

- Ableitung von Qualitätszielen unter Berücksichtigung ökotoxikologischer Kriterien für das Grundwasser entsprechend der Vorgaben der EU-Grundwasser-Tochtrichtlinie

Länder/Kommunen

- Maßnahmen zur Verbesserung der Grundwasserqualität durch angepasste Landnutzung“

C 4, S. 70 Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt

K-L 1 Reduktion klimawirksamer Treibhausgase, CO₂-Senken	
Leitlinie	<p>Die Treibhausgasemissionen im Freistaat Sachsen werden entsprechend den Zielvereinbarungen der Bundesregierung und der Europäischen Union anteilig verringert. Sachsen leistet damit seinen Beitrag, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf unter 2 °C zu begrenzen.</p> <p>Der Anstieg des CO₂-Gehalts der Luft wird durch CO₂-Senken und eine Erhöhung der natürlichen CO₂-Speicherkapazität gebremst, z. B. durch Erhalt und Entwicklung von naturnahen Mooren, Wiedervernässung organischer Böden, Erhalt des Grünlands und durch Waldmehrung.</p>
Zusammenfassende Übersicht der UQZ, UHZ und UQS für die Leitlinie K-L 1	
UQZ, UHZ, UQS	<ol style="list-style-type: none"> 1. „Kontinuierliche Erhöhung der CO₂-Senkenkapazität durch Neubegründung von Waldflächen an geeigneten Standorten, Natürliche Entwicklung in allen Hochmooren und Moorwäldern; signifikante Reduzierung des Torfabbaus ab 2015 bei gleichzeitiger Steigerung der Verwendung von Torfersatzstoffen im Gartenbau; Wiedervernässung entwässerter Standorte.“ <i>S. 56/57, B 3.2, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt</i> 2. „Der Anstieg der mittleren globalen Erwärmung ist auf maximal 2 Grad Celsius gegenüber vorindustriellen Werten begrenzt.“ <i>S. 55, B 3.3, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt</i> 3. „Unter der Voraussetzung, dass sich die EU im Rahmen der internationalen Klimaschutzverhandlungen verpflichtet, ihre Treibhausgasemissionen bis 2020 um 30 % gegenüber 1990 zu verringern, wird Deutschland eine darüber hinaus gehende Reduktion seiner Emissionen anstreben. [...] Bis zum Jahr 2020 hat sich die natürliche Speicherkapazität für CO₂ der Landlebensräume (z. B. durch Wiedervernässung und Renaturierung von Mooren und durch die Zunahme naturnaher Wälder) um 10 % erhöht.“ <i>S. 56, B 3.3, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt</i> 4. „Um die langfristige Bedrohung der biologischen Vielfalt zu entschärfen, muss der weltweite Ausstoß an Treibhausgasen erheblich reduziert werden. Wir müssen unsere Verpflichtungen unter dem Kyoto-Protokoll einhalten. Nach 2012 benötigen wir zudem ehrgeizigere Zielvorgaben im Bereich der weltweiten Emissionen, um den Anstieg der durchschnittlichen globalen Jahrestemperatur auf höchstens 2°C über dem Niveau der vorindustriellen Zeit zu begrenzen.“ <i>S. 16, Abs. 3, Kap. 5.2.3, Eindämmung des Verlustes der biologischen Vielfalt bis zum Jahr 2010 – und darüber hinaus, Mitteilung der Kommission</i> 5. „CO₂-Bindung der Wälder: Konsequente Umsetzung der Erstaufforstungsstrategie des SMUL sowie der Waldmehrvorgaben des LEP (Ziel 30 % Waldanteil) und der Regionalpläne (VRG, VBG) durch Förderung der Waldmehrung (RL AuW) bzw. Erstaufforstung auf landeseigenen Flächen.“ <i>S. 29, Kap. B.10, Aktionsplan Klima und Energie des Freistaates Sachsen</i> 6. „Der Europäische Rat hat im März 2005 beschlossen, eine mittel- und langfristige EU-Strategie zur Bekämpfung der Klimaänderungen zu konzipieren, die dem Zielwert eines Anstiegs der globalen Oberflächentemperatur um durchschnittlich höchstens 2°C gerecht wird.“ <i>S. 11, Abs. 1, S. 2, Kap. 1.1, Nationales Klimaschutzprogramm</i>

K-L 1 Reduktion klimawirksamer Treibhausgase, CO₂-Senken

7. „Die Klima- und Energie-Enquête-Kommissionen des Deutschen Bundestages kamen zu dem Ergebnis, dass die Industrieländer ihre Treibhausgasemissionen um 80 % bis zum Jahr 2050 reduzieren müssten, damit das 2°C-Temperaturlimit nicht überschritten wird.“
S. 11, Abs. 4, S. 2, Kap. 1.1, Nationales Klimaschutzprogramm
8. „Die klimapolitischen Zielsetzungen lauten:
Minderung der jährlichen Emissionen der sechs Treibhausgase des Kyoto-Protokolls im Durchschnitt des Zeitraums 2008-2012 um 21 % gegenüber dem Basisjahr.
Im Rahmen der Umsetzung des europäischen Emissionshandelssystems hat der Gesetzgeber in § 4 des Zuteilungsgesetzes 2007 die folgenden allgemeinen Ziele für die Emission von Kohlendioxid festgelegt und auf die einzelnen Sektoren verteilt. Die Ziele für die zweite Zuteilungsperiode 2008-2012 werden im Rahmen der Aufstellung des zweiten Nationalen Zuteilungsplans im Jahr 2006 überprüft werden. Hierbei sind auch die aktuellen Erkenntnisse über die Treibhausgasbilanzen zu berücksichtigen: [Tabelle 1: Nationale CO₂-Emissionsziele und deren Verteilung auf die Sektoren]
Unter Berücksichtigung der anderen Treibhausgase (CH₄, N₂O, SF₆, HFKW und FKW) hat die Bundesregierung im Nationalen Allokationsplan im Jahr 2004 die Klimaschutzziele für die Periode 2005-2007 auf 982 Mio. t CO₂-Äquivalente / Jahr und für die Periode 2008-2012 auf 962 Mio. t CO₂-Äquivalente / Jahr festgelegt.“
S. 6/7, Kap. 0.3, Abs. 1-3, Nationales Klimaschutzprogramm
9. „Global annual mean surface temperature increase limited to not more than 2°C above pre-industrial levels.“
S. 9, Target A9.2, Halting the loss of biodiversity by 2010 – and beyond. Technical annex 1
10. „Die Bundesregierung bietet als deutschen Beitrag für ein internationales Klimaschutzabkommen nach 2012 an, die Emissionen bis 2020 um 40 % unter das Niveau von 1990 zu senken. Dieses Angebot steht unter der Voraussetzung, dass die Europäische Union im selben Zeitraum ihre Emissionen um 30 % gegenüber 1990 reduziert und andere Staaten vergleichbar ehrgeizige Ziele übernehmen.“
S. 42/43, Abs. 4, Kap. B II. 2, Fortschrittsbericht 2008 zur Nat. Nachhaltigkeitsstrategie
11. „Heute noch bestehende natürlich wachsende Hochmoore sind bis 2010 gesichert und befinden sich in einer natürlichen Entwicklung. Die Regeneration gering geschädigter Hochmoore ist bis 2010 eingeleitet mit dem Ziel, intakte hydrologische Verhältnisse und eine moortypische, oligotrophe Nährstoffsituation zu erreichen. In regenerierbaren Niedermooren ist der Torfschwund signifikant reduziert. Moore wirken wieder als Nährstoff- und CO₂-Senke. Bis 2020 sind wesentliche Teile der heute intensiv genutzten Niedermoore extensiviert und weisen nur noch Grünlandnutzung auf.“
S. 37, B 1.2.5, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt
12. „Die [...] Vertragsparteien sorgen einzeln oder gemeinsam dafür, daß ihre gesamten anthropogenen Emissionen der in Anlage A aufgeführten Treibhausgase in Kohlendioxidäquivalenten die ihnen zugeteilten Mengen, [...], nicht überschreiten, mit dem Ziel, innerhalb des Verpflichtungszeitraums 2008 bis 2012 ihre Gesamtemissionen solcher Gase um mindestens 5 v.H. unter das Niveau von 1990 zu senken.“
Art. 3 Abs. 1 Kyoto-Protokoll

K-L 1 Reduktion klimawirksamer Treibhausgase, CO₂-Senken

13. „Die Staatsregierung setzt sich zum Ziel, die jährlichen energiebedingten CO₂-Emissionen des Nicht-Emissionshandelssektors bis zum Jahr 2020 gegenüber 2006 um mindestens 6,5 Mio. Tonnen zu reduzieren.
Insbesondere sollen dazu beitragen:
- die Senkung des fossilen Heizenergiebedarfs bis 2020 um 20 %
 - die Reduzierung des Kraftstoffverbrauchs im motorisierten Individualverkehr (MIV) um 20 %
 - die Erhöhung des Anteils der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) an der Stromerzeugung von 20 % im Jahr 2006 auf 30 % im Jahr 2020.“
- S. 32, Kap. C.1, Aktionsplan Klima und Energie des Freistaates Sachsen*
14. „[...] es [ist] das langfristige Ziel Deutschlands und der EU, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf 2° C über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen, was eine deutliche Reduktion der Emissionen von Treibhausgasen erfordert. Auch bei einem solchen begrenzten Temperaturanstieg werden die ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Folgen des bereits begonnenen Klimawandels spürbar bleiben. Bei der Einhaltung des 2° C- Ziels wird davon ausgegangen, dass die Folgen durch geeignete und rechtzeitige Anpassungsmaßnahmen aufzufangen sind und schwere Folgen vermieden werden können. Gelingt die Begrenzung des Temperaturanstiegs nicht, ist mit erheblichen Schäden zu rechnen.“
- S. 5, Abs. 1, Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel*
15. „Eine Erderwärmung um mehr als 2°C gegenüber vorindustrieller Zeit ist nach Auffassung der Staats- und Regierungschefs der EU angesichts der Erkenntnisse des IPCC nicht vertretbar. Das europäische 2°C-Ziel erfordert eine Trendumkehr bei den globalen Emissionen in den kommenden 10-15 Jahren. Alle Industriestaaten müssen ihre Emissionen drastisch senken. [...] Um das 2°C-Ziel einzuhalten, müssen die weltweiten Emissionen bis 2050 gegenüber 1990 um mindestens 50 % gesenkt werden. Nach dem Prinzip der gemeinsamen, aber differenzierten Verantwortung bedeutet dies Reduktionen in Industrieländern von mindestens 60-80 % bis 2050. Treibhausgase entstehen vor allem bei Verbrennungsprozessen durch das Freisetzen von Kohlendioxid. In der Landwirtschaft entsteht Methan – insbesondere bei der Wiederkäuerhaltung und beim Reisanbau – sowie Lachgas in Folge der Stickstofffreisetzung aus Düngemitteln. Gleichzeitig wird durch die land- und forstwirtschaftliche Erzeugung Kohlendioxid auch gebunden.“
- S. 87, Anstrich 3-7, Kap. C I. 1., Fortschrittsbericht 2008 zur Nat. Nachhaltigkeitsstrategie*

K-L 2 Klimatisch und lufthygienisch wirksame Freiräume und Strukturen	
Leitlinie	<p>Klimatisch und lufthygienisch wirksame Freiräume und Flächennutzungen sowie Luftaustauschbahnen für Frisch- und Kaltluft werden erhalten und in den Bereichen, wo eine Neuanlage erforderlich ist, entwickelt.</p> <p>Insbesondere Räume mit Ausgleichsfunktion für Siedlungsgebiete und in Siedlungsgebiete hineinführende Luftleitbahnen sind in ausreichender Breite vorhanden. Immissionsschutzgehölze und -wald sowie Landschaftsstrukturen im unbebauten Bereich schützen die Luftqualität und die menschliche Gesundheit und tragen zu einem günstigen Lokalklima bei.</p>
Zusammenfassende Übersicht der UQZ, UHZ und UQS für die Leitlinie K-L 2	
UQZ, UHZ, UQS	<ol style="list-style-type: none"> 1. „Umweltqualitätsstandards: Größere Städte haben i. d. R. Klimafunktionskarten [...]. Darin werden luft- und klimahygienisch sensible Flächen dargestellt [...]. Diese müssen von zusätzlichen Belastungen und Bebauungen freigehalten werden.“ <i>S. 56, Kap. 6.3, Umweltqualitätsziele auf die Füße stellen, Band IV</i> 2. „Umweltqualitätsziele: <ul style="list-style-type: none"> • Minimierung der negativen anthropogenen Klimaeffekte (bei Temperatur, Feuchte, Wind) im städtischen Bereich, [...].“ <i>S. 56, Kap. 6.4, Umweltqualitätsziele auf die Füße stellen, Band IV</i> 3. „Umwelthandlungsziele: <ul style="list-style-type: none"> • Erhalten und Wiederherstellen von Belüftungsschneisen sowie Verhinderung zusätzlicher Emissionen • Minderung negativer Auswirkungen baulicher Maßnahmen auf das Stadtklima • Erhaltung und Vergrößerung des Grünflächenanteils in Stadtzentren • Anbindung von Kaltluftentstehungsgebieten an Flächen mit Klimaverbesserungsbedarf in Städten.“ <i>S. 56, Kap. 6.5, Umweltqualitätsziele auf die Füße stellen, Band IV</i>

K-L 3 Siedlungsklima und hohe Luftqualität	
Leitlinie	<p>Kompakte und dichte Siedlungsstrukturen sind durch Nachverdichtung und Wiedernutzung von Brachflächen gezielt als klimaschonende Siedlungsstrukturen entwickelt worden. Gleichzeitig ermöglichen durchdacht angeordnete Luftleitbahnen, Freiräume und vielfältiges Stadtgrün eine hohe Luftqualität, Frischluft und ein gesundheitsuträgliches Lokalklima (z. B. Milderung extremer Hitzeperioden) sowie eine hohe Lebensqualität in Städten und Siedlungen.</p> <p>Risiken für die menschliche Gesundheit durch benachbarte, konfligierende Flächennutzungen (z. B. Wohnen und Industrie) wurden durch räumliche Entflechtung und weitere Maßnahmen minimiert.</p> <p>In Bereichen schutzbedürftiger Flächennutzungen (z. B. Sportanlage, Krankenhaus, Kindergarten) und Lebensräume (auch außerhalb des Siedlungsbereiches) werden durchgehend niedrige Konzentrationen von Luftschadstoffen (z. B. von Ozon, NO₂, PM₁₀ und PM_{2,5}) gemessen.</p>
Zusammenfassende Übersicht der UQZ, UHZ und UQS für die Leitlinie K-L 3	
UQZ, UHZ, UQS	<ol style="list-style-type: none"> 1. „Die zuständigen Behörden ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um die Einhaltung der durch eine Rechtsverordnung nach § 48a festgelegten Immissionswerte sicherzustellen. Hierzu gehören insbesondere Pläne nach § 47. Die [oben genannten] Maßnahmen [...] müssen einem integrierten Ansatz zum Schutz von Luft, Wasser und Boden Rechnung tragen; [...].“ <i>§ 45 Abs. 1 und 2 BImSchG</i> 2. „Urbane Landschaften: Unsere Ziele sind: Bis zum Jahre 2020 ist die Durchgrünung der Siedlungen einschließlich des wohnumfeldnahen Grüns (z. B. Hofgrün, kleine Grünflächen, Dach- und Fassadengrün) deutlich erhöht. Öffentlich zugängliches Grün mit vielfältigen Qualitäten und Funktionen steht in der Regel fußläufig zur Verfügung. Wir streben Folgendes an: ‚[...] Nutzung vorhandener Möglichkeiten, um die direkte Umgebung von Wohngebäuden zu verbessern, z. B. durch Entsiegelung, Hof- und Gebäudebegrünung, Rückbau und Beruhigung von Straßen.‘“ <i>S. 42/43, B 1.3.3, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt</i> 3. „Erarbeitung eines umfassenden Konzeptes ‚Stadt der kurzen Wege‘ bis 2010 und Umsetzung bis 2020.“ <i>S. 51, B 2.7, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt</i> 4. „Grenzwerte und Alarmschwellen für den Schutz der menschlichen Gesundheit: Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass überall in ihren Gebieten und Ballungsräumen die Werte für Schwefeldioxid, PM₁₀, Blei und Kohlenmonoxid in der Luft die in Anhang XI festgelegten Grenzwerte nicht überschreiten. Die in Anhang XI festgelegten Grenzwerte für Stickstoffdioxid und Benzol dürfen von dem dort festgelegten Zeitpunkt an nicht mehr überschritten werden. [...].“ <i>Art. 13 Abs. 1 Richtlinie über Luftqualität und saubere Luft für Europa</i> 5. „Umweltqualitätsstandards: Größere Städte haben i. d. R. Klimafunktionskarten [...]. Darin werden luft- und klimahygienisch sensible Flächen dargestellt [...]. Diese müssen von zusätzlichen Belastungen und Bebauungen freigehalten werden.“ <i>S. 56, Kap. 6.3, Umweltqualitätsziele auf die Füße stellen, Band IV</i>

K-L 3 Siedlungsklima und hohe Luftqualität

6. „PM_{2,5} Zielwert und -Grenzwert zum Schutz der menschlichen Gesundheit
 (1) Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, die keine unverhältnismäßigen Kosten verursachen, um sicherzustellen, dass die PM_{2,5}-Konzentrationen in der Luft ab dem in Anhang XIV Abschnitt D festgelegten Zeitpunkt nicht mehr den dort vorgegebenen Zielwert überschreiten.
 (2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass PM_{2,5}-Konzentrationen in der Luft überall in ihren Gebieten und Ballungsräumen ab dem in Anhang XIV Abschnitt E festgelegten Zeitpunkt nicht mehr den dort festgelegten Grenzwert überschreiten.“
Art. 16 Abs. 1 und 2 Richtlinie über Luftqualität und saubere Luft für Europa
7. „Anforderungen in Gebieten und Ballungsräumen, in denen die Ozonkonzentrationen die Zielwerte und die langfristigen Ziele überschreiten [...]
 (2) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass in Gebieten und Ballungsräumen, in denen ein Zielwert überschritten wird, ab dem in Anhang VII Abschnitt B dieser Richtlinie festgelegten Zeitpunkt das gemäß Artikel 6 der Richtlinie 2001/81/EG erstellte Programm und gegebenenfalls ein Luftqualitätsplan durchgeführt werden, um die Zielwerte zu erreichen, es sei denn, dies ist mit Maßnahmen, die keine unverhältnismäßigen Kosten verursachen, nicht möglich.
 (3) Für Gebiete und Ballungsräume, in denen die Ozonwerte in der Luft die langfristigen Ziele, nicht jedoch die Zielwerte überschreiten, erarbeiten die Mitgliedstaaten kosteneffiziente Maßnahmen, um die langfristigen Ziele zu erreichen, und führen sie durch. Diese Maßnahmen müssen zumindest mit allen Luftqualitätsplänen und dem in Absatz 2 genannten Programm im Einklang stehen.“
Art. 17 Abs. 2 und 3 Richtlinie über Luftqualität und saubere Luft für Europa
8. „Nationales Ziel für die Reduzierung der Exposition gegenüber PM_{2,5} zum Schutz der menschlichen Gesundheit
 (1) Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, die keine unverhältnismäßigen Kosten verursachen, um die Exposition gegenüber PM_{2,5} zu verringern, damit das nationale Ziel für die Reduzierung der Exposition gemäß Anhang XIV Abschnitt B innerhalb des dort festgelegten Jahres erreicht wird.
 (2) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass der gemäß Anhang XIV Abschnitt A festgelegte Indikator für die durchschnittliche Exposition für 2015 nicht die in Anhang XIV Abschnitt C festgelegte Verpflichtung in Bezug auf die Expositionskonzentration übersteigt.“
Art. 15 Abs. 1 und 2 Richtlinie über Luftqualität und saubere Luft für Europa
9. „Umweltqualitätsziele:
 • Minimierung der negativen anthropogenen Klimaeffekte (bei Temperatur, Feuchte, Wind) im städtischen Bereich, [...]“
S. 56, Kap. 6.4, Umweltqualitätsziele auf die FüÙe stellen, Band IV
10. „Umwelthandlungsziele:
 • Erhalten und Wiederherstellen von Belüftungsschneisen sowie Verhinderung zusätzlicher Emissionen
 • Minderung negativer Auswirkungen baulicher Maßnahmen auf das Stadtklima
 • Erhaltung und Vergrößerung des Grünflächenanteils in Stadtzentren
 • Anbindung von Kaltluftentstehungsgebieten an Flächen mit Klimaverbesserungsbedarf in Städten.“
S. 56, Kap. 6.5, Umweltqualitätsziele auf die FüÙe stellen, Band IV

K-L 4 Klimaschonende und emissionsarme Mobilität	
Leitlinie	<p>Klimaschonende Mobilitätskonzepte auf Ebene des Freistaates, der Regionen und Kommunen haben erheblich zu einer Verbesserung der Luftqualität und zur Einhaltung der Reduktionsziele für klimawirksame Emissionen beigetragen. Eine Erhöhung des ÖPNV-Nutzer-, Fahrrad- und Fußgängeranteils, Verkehrsleitsysteme und -beruhigung im Siedlungsbereich haben eine spürbare Reduktion von Luftschadstoffen bewirkt. Diese Entwicklung wurde maßgeblich durch klimafreundliche und luftqualitätsfördernde Straßenraumgestaltung (z. B. Querschnitte/Anteile für die einzelnen Verkehrsträger, Straßenbegleitgrün [Bäume/Bodendecker] und Fahrradstellplätze) ermöglicht.</p>
Zusammenfassende Übersicht der UQZ, UHZ und UQS für die Leitlinie K-L 4	
UQZ, UHZ, UQS	<ol style="list-style-type: none"> 1. „Die zuständigen Behörden ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um die Einhaltung der durch eine Rechtsverordnung nach § 48a festgelegten Immissionswerte sicherzustellen. Hierzu gehören insbesondere Pläne nach § 47. Die [oben genannten] Maßnahmen [...] müssen einem integrierten Ansatz zum Schutz von Luft, Wasser und Boden Rechnung tragen; [...].“ <i>§ 45 Abs. 1 und 2 BImSchG</i> 2. „Urbane Landschaften: Vision ‚Unsere Städte weisen eine hohe Lebensqualität für die Menschen auf [...]. Vielfältiges Grün verbessert Luftqualität und Stadtklima. [...]‘ Unsere Ziele sind: ‚Bis zum Jahre 2020 ist die Durchgrünung der Siedlungen einschließlich des wohnumfeldnahen Grüns (z. B. Hofgrün, kleine Grünflächen, Dach- und Fassadengrün) deutlich erhöht. Öffentlich zugängliches Grün mit vielfältigen Qualitäten und Funktionen steht in der Regel fußläufig zur Verfügung. [...]‘ Wir streben Folgendes an: ‚[...] Nutzung vorhandener Möglichkeiten, um die direkte Umgebung von Wohngebäuden zu verbessern, z. B. durch Entsiegelung, Hof- und Gebäudebegrünung, Rückbau und Beruhigung von Straßen.‘“ <i>S. 42/43, B 1.3.3, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt</i> 3. „[...] es [geht] darum, die verkehrlichen Belastungen durch Erhöhung [...] der umweltfreundlichen Verkehrsträger, Schiene, ÖPNV [...] zu bewältigen. In den neunziger Jahren war hier sowohl im Güter- als auch im Personenverkehr eine negative Entwicklung zu beobachten. Dieser Trend soll umgekehrt werden. Ziel ist eine Verdoppelung der Güterverkehrsleistung der Schiene bis 2015 gegenüber 1997. Das entspricht einem Anteil von 24,3 %. [...]. Auch für den öffentlichen Personenverkehr (Schiene und Straße) wird ein steigender Anteil an der gesamten Verkehrsleistung angestrebt.“ <i>S. 112, Abs. 1, Nationale Nachhaltigkeitsstrategie</i> 4. „Jeder Mitgliedstaat gewährleistet, dass sein Anteil von Energie aus erneuerbaren Quellen bei allen Verkehrsträgern im Jahr 2020 mindestens 10 % seines Endenergieverbrauchs im Verkehrssektor entspricht.“ <i>Art. 3 Abs. 4 S. 1 Richtlinie zur Förderung Erneuerbarer Energien</i>

K-L 5 Klima- und luftschonende Landwirtschaft	
Leitlinie	<p>Klimarelevante Emissionen der Landwirtschaft haben ein niedriges Niveau erreicht. Stickstoffüberschüsse wurden begrenzt und ebenso wie Ammoniakemissionen durch verschiedene Maßnahmen reduziert (z. B. Verzicht ackerbaulicher Nutzung auf Böden mit hoher CO₂-Bindung, Verbesserung der Stickstoffeffizienz, Verbesserung von Betriebsabläufen, konsequente Nutzung von Minderungspotenzialen bei hohem Viehbesatz, Fortbildung).</p> <p>Ökologischer Landbau nimmt kontinuierlich mehr Anteile der landwirtschaftlich genutzten Fläche ein und trägt damit erheblich zum Klimaschutz bei.</p>
Zusammenfassende Übersicht der UQZ, UHZ und UQS für die Leitlinie K-L 5	
UQZ, UHZ, UQS	<ol style="list-style-type: none"> 1. „Im Indikator ‚Schadstoffbelastung der Luft‘ der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung sind vier wesentliche Schadstoffe zusammengefasst. Es handelt sich um Schwefeldioxid (SO₂), Stickstoffoxide (NO_x), Ammoniak (NH₃) und die flüchtigen organischen Verbindungen (NMVOC). Ziel der Bundesregierung aus der Strategie von 2002 ist es, den Ausstoß dieser Luftschadstoffe bis zum Jahr 2010 um 70 % gegenüber dem Basisjahr 1990 zu reduzieren. Eine weiter entwickelte und mit der EU abgestimmte Zielmarke wird voraussichtlich 2009 festgelegt.“ <i>S. 65, Abs. 1 und 2, Kap. B II. 13, Fortschrittsbericht 2008 zur Nat. Nachhaltigkeitsstrategie</i> 2. „Die Emissionen von Ammoniak, die fast ausschließlich aus der Landwirtschaft stammen, gingen seit 1990 lediglich um 15,9 % zurück. Der anfängliche Rückgang ist insbesondere auf die Verkleinerung der Tierbestände in Ostdeutschland nach der Vereinigung zurück zu führen. Seitdem zeigte dieser Teilindikator wenig Entwicklung.“ <i>S. 65, Abs. 7, Kap. B II. 13, Fortschrittsbericht 2008 zur Nat. Nachhaltigkeitsstrategie</i> 3. „Der Indikator nennt die landwirtschaftlich genutzte Fläche ökologisch wirtschaftender Betriebe, die dem Kontrollverfahren der EU-Öko-Verordnung unterliegen, als Anteil an der gesamten landwirtschaftlich genutzten Fläche in Deutschland. Er umfasst sowohl die voll auf Ökolandbau umgestellten als auch die noch in der Umstellung befindlichen Flächen. Die Entscheidung über den Einstieg in den ökologischen Landbau liegt beim einzelnen Betrieb. Die Bundesregierung beabsichtigt, die Rahmenbedingungen für den Einstieg so zu gestalten, dass in den nächsten Jahren ein Anteil von 20 % erreicht werden kann.“ <i>S. 63, Abs. 1 und 2, Kap. B II. 12b, Fortschrittsbericht 2008 zur Nat. Nachhaltigkeitsstrategie</i> 4. „Die Bundesregierung hat das Ziel, die Überschüsse bis zum Jahr 2010 auf 80 kg Stickstoff pro ha und Jahr zu reduzieren. Seit 1991 ist der gemittelte Saldo von 130 kg/ha und Jahr auf 104 kg/ha und Jahr in 2005 zurückgegangen. Das entspricht einem Rückgang des jährlichen Überschusses seit 1991 um 20 %. Insgesamt wurde im Zeitraum 1991 bis 2005 wenig mehr als die Hälfte der bis 2010 erwünschten Reduktion erreicht. Der Rückgang zu Beginn der Zeitreihe ist im Zusammenhang mit den abnehmenden Tierbeständen in den neuen Bundesländern zu sehen. In den letzten fünf Jahren lag der durchschnittliche jährliche Rückgang des Saldos unter 2 %. Er müsste zwischen 2006 und 2010 durchschnittlich 5 % pro Jahr betragen, um das Ziel zu erreichen.“ <i>S. 62, Kap. B II. 12a, Fortschrittsbericht 2008 zur Nat. Nachhaltigkeitsstrategie</i>

K-L 5 Klima- und luftschonende Landwirtschaft	
	<p>5. „Ziel der Bundesregierung aus der Strategie von 2002 ist es, den Ausstoß dieser Luftschadstoffe bis zum Jahr 2010 um 70 % gegenüber dem Basisjahr 1990 zu reduzieren. Eine weiter entwickelte und mit der EU abgestimmte Zielmarke wird voraussichtlich 2009 festgelegt. Das Reduktionstempo der letzten Jahre reicht nicht aus, um das gesetzte Ziel einer Reduzierung des Gesamtindex auf 30 % zu erreichen.“ <i>S. 65, Abs. 1, 2 und 3 Kap. B II. 13, Fortschrittsbericht 2008 zur Nat. Nachhaltigkeitsstrategie</i></p>
	<p>6. „Verringerung des Stickstoffüberschusses in der Gesamtbilanz bis 2010 auf 80 kg/ha und Jahr, angestrebt wird eine weitere Verringerung bis 2015, [...]“ <i>S. 48, B 2.4, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt</i></p>
	<p>7. „Ziel ist es, den Stickstoffüberschuss in der Gesamtbilanz, d. h. Überschüsse auf der landwirtschaftlich genutzten Fläche und im Stall, über die Pfade Luft, Boden und Wasser bis 2010 auf 80 kg/ha zu verringern.“ <i>S. 114, Abs. 2, Nationale Nachhaltigkeitsstrategie</i></p>
	<p>8. „Ökologischer Landbau ist besonders auf Nachhaltigkeit ausgelegt. Er erhält und schont die natürlichen Ressourcen in besonderem Maße, hat vielfältige positive Auswirkungen auf Natur und Umwelt und dient der Erzeugung qualitativ hochwertiger Lebensmittel. [...] Zu den Anbauregeln gehört der Verzicht auf leichtlösliche mineralische Düngemittel und chemisch synthetische Pflanzenschutzmittel sowie auf gentechnisch veränderte Organismen. [...]“ <i>S. 63, Abs. 1, Kap. B II. 12b, Fortschrittsbericht 2008 zur Nat. Nachhaltigkeitsstrategie</i></p>
	<p>9. „Der ökologische Landbau wird den Anforderungen an eine nachhaltige Landwirtschaft [...] in besonderem Maße gerecht. Ziel ist es, den Anteil des ökologischen Landbaus an landwirtschaftlich genutzten Flächen bis 2010 auf 20 % zu steigern.“ <i>S. 113, Abs. 4, Nationale Nachhaltigkeitsstrategie</i></p>
	<p>10. „Verringerung der betrieblichen Stickstoffüberschüsse auf 60 kg N/ha ab dem Jahre 2011 (EPLR).“ <i>S. 25, Kap. 2, Pkt. 8, Programm zur Biologischen Vielfalt im Freistaat Sachsen</i></p>
	<p>11. „Die Biologische Vielfalt wird durch Auflösung ökonomischer – ökologischer Zielkonflikte in der landwirtschaftlichen Produktion erhalten und nachhaltig genutzt.“</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stärkung des ökologischen Landbaus u. a. durch den Ausbau von regionalen Märkten, Schaffung von Verarbeitungskapazitäten, [...]“ <p><i>S. 25, Kap. 2, Pkt. 8, Programm zur Biologischen Vielfalt im Freistaat Sachsen</i></p>

K-L 5 Klima- und luftschonende Landwirtschaft

12. „Im Übermaß in die Umwelt eingetragener Stickstoff führt zu weitreichenden Problemen: zur Verunreinigung des Grundwassers, zur Überdüngung (Eutrophierung) von Binnengewässern, Meeren und Landökosystemen, zur Entstehung von Treibhausgasen und versauernden Luftschadstoffen mit ihren Folgen für Klima, Artenvielfalt und Landschaftsqualität. Der Stickstoffindikator für die Landwirtschaft in Deutschland ergibt sich rechnerisch aus der Gegenüberstellung von Stickstoffzufuhr (im Wesentlichen durch Dünge- und Futtermittel sowie dem Saatgut) und Stickstoffabfuhr (über pflanzliche und tierische Erzeugnisse). In dem für jedes Jahr getrennt nach dem Prinzip der „Hofor-Bilanz“ für Deutschland ermittelten Gesamtsaldo (kg N/ha und Jahr) sind die aggregierten Mengen an eingesetztem Stickstoff enthalten, die nicht durch Agrarprodukte den Agrarsektor verlassen haben. Die bilanzierten Überschüsse werden als Maß für die Umweltbelastung in diesem Bereich herangezogen; da der Bilanzsaldo z. B. auch die Stickstoffmenge für den Erhalt der Bodenfruchtbarkeit enthält, darf er nicht pauschal mit Verlusten in die Umwelt gleichgesetzt werden. [...]. Analysen von Betriebsdaten zeigen, dass hohe Überschüsse vor allem in Betrieben mit hohem Viehbesatz anfallen. Es zeigt sich auch, dass selbst in Vieh haltenden Betrieben mit vergleichbarer Produktionsstruktur eine hohe Bandbreite von Stickstoffüberschüssen auftritt. Dies lässt darauf schließen, dass weitere Minderungspotenziale bestehen, um die Stickstoff-Effizienz zu verbessern.“

S. 62, Kap. B II. 12a, Fortschrittsbericht 2008 zur Nat. Nachhaltigkeitsstrategie

K-L 6 Erneuerbare Energien, Energieeffizienz und integrierte Planung	
Leitlinie	<p>Die Nutzung Erneuerbarer Energien und die Energieeffizienz von Siedlungs- und Verkehrsinfrastruktur sowie Landnutzung wurden durch integrative und grenzüberschreitende Planungspraxis in der Raum-, Bauleit-, Landschafts- und Siedlungsentwicklungsplanung sowie eine entsprechende Ausrichtung der land- und forstwirtschaftlichen Förderinstrumente natur- und landschaftsverträglich gesteigert.</p> <p>Die Standortwahl für Erneuerbare Energien, insbesondere für den Anbau energetisch zu verwertender Pflanzen und für Windkraftanlagen, erfolgt qualifiziert sowie natur- und landschaftsschonend.</p>
Zusammenfassende Übersicht der UQZ, UHZ und UQS für die Leitlinie K-L 6	
UQZ, UHZ, UQS	<ol style="list-style-type: none"> 1. „Die zuständigen Behörden ergreifen [...] Maßnahmen, um die Einhaltung der durch [...] Rechtsverordnung nach § 48a festgelegten Immissionswerte sicherzustellen. Hierzu gehören insbesondere Pläne nach § 47. Die[se] Maßnahmen [...] müssen einem integrierten Ansatz zum Schutz von Luft, Wasser und Boden Rechnung tragen; [...] dürfen keine erheblichen Beeinträchtigungen der Umwelt in anderen Mitgliedstaaten verursachen.; [...].“ <i>§ 45 Abs. 1 und 2 BImSchG</i> 2. „Bis 2020 soll der Einsatz erneuerbarer Energien in allen Sektoren stark ausgebaut werden: bei Strom Steigerung ihres Anteils von 14,2 % (2007) auf mindestens 30 % (der Bundestag hat im parlamentarischen Verfahren zur Novellierung des EEG für den Ausbau der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien ein Ziel von 30 % bis 2020 beschlossen) und danach kontinuierlicher weiterer Ausbau, bei der Wärmeerzeugung Steigerung des Anteils von 6,6 % (2007) auf 14 %. Bis Mitte des Jahrhunderts sollen erneuerbare Energien rd. die Hälfte des Energieverbrauchs decken.“ <i>S. 89, Spalte 1, Anstrich 1, Kap. C I. 2b., Fortschrittsbericht 2008 zur Nat. Nachhaltigkeitsstrategie</i> 3. „Entwicklung von kooperativen Konzepten und Strategien zur Konfliktvermeidung und -minderung zwischen den verschiedenen Raumansprüchen bei der Gewinnung erneuerbarer Energien und nachwachsender Rohstoffe (Nutzungskonkurrenz) bis 2010 und ihre Umsetzung bis 2015, [...].“ <i>S. 50, B 2.6, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt</i> 4. „Die Staatsregierung setzt sich zum Ziel, den Anteil der erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch in Sachsen bis 2020 auf mindestens 24 % zu erhöhen.“ <i>S. 32, Kap. C.2, Aktionsplan Klima und Energie des Freistaates Sachsen</i> 5. „Ziel der Bundesregierung ist es, den Anteil der erneuerbaren Energien am Primärenergieverbrauch bis 2010 gegenüber 2000 auf 4,2 % und am Stromverbrauch auf 12,5 % zu erhöhen. Dies entspricht etwa einer Verdoppelung. [...]. Bis Mitte des Jahrhunderts sollen erneuerbare Energien rund die Hälfte des Energieverbrauchs decken. Daraus ergeben sich zwischen 2010 und 2050 liegende Orientierungswerte. Um eine solche Entwicklung zu erreichen, genügt es nicht, die erneuerbaren Energien auszubauen. Vielmehr muss zugleich der Energieverbrauch insgesamt reduziert werden.“ <i>S. 97, Kap. 3, Nationale Nachhaltigkeitsstrategie</i>

K-L 6 Erneuerbare Energien, Energieeffizienz und integrierte Planung

6. „Der Rat billigte ein verbindliches Ziel von 20 % für den Anteil von Energie aus erneuerbaren Quellen am Gesamtenergieverbrauch in der Gemeinschaft bis 2020 und ein von allen Mitgliedstaaten zu erreichendes verbindliches Mindestziel von 10 % für den Anteil von Biokraftstoffen am Benzin- und Dieselkraftstoffverbrauch bis 2020, das kosteneffizient verwirklicht werden sollte.“
S. 17, Erwägungsgrund 9, Richtlinie zur Förderung Erneuerbarer Energien
7. „Jeder Mitgliedstaat sorgt dafür, dass sein gemäß den Artikeln 5 bis 11 berechneter Anteil von Energie aus erneuerbaren Quellen am Bruttoendenergieverbrauch im Jahr 2020 mindestens seinem nationalen Gesamtziel für den Anteil von Energie aus erneuerbaren Quellen in diesem Jahr gemäß der dritten Spalte der Tabelle in Anhang I Teil A entspricht. Diese verbindlichen nationalen Gesamtziele müssen mit dem Ziel in Einklang stehen, bis 2020 mindestens 20 % des Bruttoendenergieverbrauchs der Gemeinschaft durch Energie aus erneuerbaren Quellen zu decken.“
Art. 3 Abs. 1 Richtlinie zur Förderung Erneuerbarer Energien
8. „Um den Zweck des Absatzes 1 zu erreichen, verfolgt dieses Gesetz das Ziel, den Anteil Erneuerbarer Energien an der Stromversorgung bis zum Jahr 2020 auf mindestens 30 Prozent und danach kontinuierlich weiter zu erhöhen.“
§ 1 Abs. 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)
9. „Unter anderem sollen: der Anteil der erneuerbaren Energien an der Stromversorgung bis 2020 auf mindestens 30 % gesteigert werden, [...], der Anteil von Biokraftstoffen am gesamten Kraftstoffverbrauch bis zum Jahr 2020 auf 7 % Netto-Treibhausgasminderung (entspricht rund 12 % energetisch) steigen, der Anteil der Wärme aus erneuerbaren Energien von derzeit 6,6 % auf 14 % bis 2020 steigen.“
S. 1, Abs. 5, Nationaler Biomasseaktionsplan für Deutschland
10. „Die Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, den Anteil erneuerbarer Energien an der Stromversorgung von rund 6,7 % im Jahr 2000 auf mindestens 12,5 % im Jahr 2010 und auf mindestens 20 % im Jahre 2020 zu erhöhen. Derzeit (Mitte 2007) sind rund 13 % erreicht, so dass das 2010-Ziel bereits jetzt überschritten ist. Die Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, den Anteil der erneuerbaren Energien im Strombereich auf 25 bis 30 % im Jahr 2020 zu steigern.“
S. 76, C 8, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt
11. „Unsere Ziele sind: Bis 2010 wird der Anteil der erneuerbaren Energien am gesamten Energieverbrauch auf mindestens 4,2 % und bis 2020 auf mindestens 10 % gesteigert (bezogen auf das Jahr 2000) und danach kontinuierlich entsprechend der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. [...] Im Kraftstoffbereich sollen die erneuerbaren Energien bis 2010 mindestens 6,75 % abdecken.“
S. 49, 50, B 2.6, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt

K-L 7 Anpassung an den Klimawandel	
Leitlinie	<p>Die Anpassungsfähigkeit von Naturhaushalt, Landschaft und Landnutzung an unvermeidbare Auswirkungen des Klimawandels ist erhalten und verbessert.</p> <p>Planungsalternativen, die die Anpassungsfähigkeit im Allgemeinen erhöhen und unter einem breiten Spektrum an Klimafolgen robust und effizient sind, werden bevorzugt. Entwicklungsziele sind den regionalen klimatischen Bedingungen anpasst.</p> <p>Die Anpassungsfähigkeit der biologischen Vielfalt, des Schutzgebietssystems und des ökologischen Verbundsystems an den Klimawandel ist gewährleistet.</p> <p>Eine angepasste und flexible landwirtschaftliche Nutzung vermindert Erosion und erhält und stärkt die Agrobiodiversität; Wälder können Hitze- und Trockenstress durch standortgerechte, risikoarme Mischbestände weitgehend schadlos überstehen.</p>
Zusammenfassende Übersicht der UQZ, UHZ und UQS für die Leitlinie K-L 7	
UQZ, UHZ, UQS	<ol style="list-style-type: none"> 1. „Es werden auch Strategien benötigt, die dazu beitragen, dass die biologische Vielfalt sich an verändernde Temperaturen und Wasserhaushalte anpassen kann. Dazu ist insbesondere die Kohärenz des Natura-2000-Netzes wichtig. Außerdem muss dafür Sorge getragen werden, dass aus den Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel und den Begrenzungsmaßnahmen möglicherweise resultierende Schäden verhindert, minimiert bzw. ausgeglichen werden.“ <i>S. 16, Kap. 5.2.3, Ziel 9, Eindämmung des Verlustes der biologischen Vielfalt bis zum Jahr 2010 – und darüber hinaus, Mitteilung der Kommission</i> 2. „Vor dem Hintergrund bestehender Unsicherheiten sollte in Planungs- und Entscheidungsprozessen möglichst solchen Alternativen der Vorzug gegeben werden, die die Anpassungsfähigkeit im Allgemeinen verstärken können, zumindest aber nicht schwächen.“ <i>S. 7, Abs. 1, Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel</i> 3. „Zur Milderung von Hitzefolgen müssen Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete sowie -abflussbahnen im Rahmen der Siedlungsentwicklung freigehalten werden. Hier ergeben sich enge Berührungspunkte der Handlungsfelder der Regionalplanung und Stadtentwicklung. Insbesondere die Umsetzung kleinklimatischer Anpassungsstrategien setzt eine intensive Kooperation zwischen Stadt und Umland voraus.“ <i>S. 43, Abs. 5, Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel</i> 4. „Als nächsten wichtigen Schritt wird die Bundesregierung bis zum Frühjahr 2011 einen Aktionsplan zur Anpassung an den Klimawandel vorlegen, der die Umsetzung dieser Strategie konkretisiert.“ <i>S. 6, Abs. 1, Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel</i> 5. „Die Bundesregierung wird daher bis Ende März 2011 einen gemeinsam mit den Ländern erarbeiteten ‚Aktionsplan Anpassung‘ vorlegen.“ <i>S. 58, Abs. 4, Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel</i>

K-L 7 Anpassung an den Klimawandel	
	<p>6. „[...] Auch bei einem solchen begrenzten Temperaturanstieg [auf 2° C über dem vorindustriellen Niveau] werden die ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Folgen des bereits begonnenen Klimawandels spürbar bleiben. Bei der Einhaltung des 2° C- Ziels wird davon ausgegangen, dass die Folgen durch geeignete und rechtzeitige Anpassungsmaßnahmen aufzufangen sind und schwere Folgen vermieden werden können. Gelingt die Begrenzung des Temperaturanstiegs nicht, ist mit erheblichen Schäden zu rechnen.“ <i>S. 5, Abs. 1, Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel</i></p>
	<p>7. „Außerdem müssen die Durchgängigkeit und Strukturvielfalt von Gewässern erhöht und Flussauen rückgewonnen und redynamisiert werden. Entsprechende Maßnahmen [...] sollten intensiviert und in Kooperation zwischen den zuständigen Behörden für Naturschutz, Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Landnutzern umgesetzt werden.“ <i>S. 27, Abs. 6, Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel</i></p>
	<p>8. „In Flussgebieten ist der Schutz gegen zunehmende Hochwasserrisiken sowohl durch passive Sicherungsmaßnahmen (insbesondere Freihaltung von Bebauung) als auch durch aktive Abflussregulierung zu verstärken. [...] Die Raumordnung setzt sich dafür ein, in regionaler und überregionaler Abstimmung bis zum Jahr 2020 eine erhebliche Ausweitung der Retentionsflächen zu erreichen und dabei alle vorhandenen Potenziale weitgehend auszuschöpfen, um dem wachsenden Hochwasserrisiko auf Dauer wirksam zu begegnen.“ <i>S. 43, Abs. 1, Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel</i></p>
	<p>9. „Die Zerschneidung natürlicher Systeme sowie der Flächenverbrauch müssen verringert werden. Dazu müssen Siedlungs-, Infrastruktur- und Verkehrsplanungen entsprechend umsichtig gestaltet werden und geeignete Maßnahmen entlang bestehender Verkehrswege sowie an Fließgewässern getroffen werden.“ <i>S. 26, Abs. 6, Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel</i></p>
UQZ, UHZ, UQS	<p>10. „Bund und Länder sollten Optionen analysieren, wie das bestehende Schutzgebietssystem an zukünftige Anforderungen durch den Klimawandel angepasst werden kann. [...] Die Länder sollten bei der Erstellung bzw. der Überarbeitung der Pflege- und Entwicklungspläne sowie Managementpläne für Schutzgebiete und ggf. einzurichtende Pufferzonen die Erfordernisse des Klimawandels berücksichtigen.“ <i>S. 27, Abs. 2, Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel</i></p>
	<p>11. „Für stark durch Klimawandel gefährdete Arten [...] sollten gleichzeitig andere vorhandene Gefährdungsursachen und beeinträchtigende Nutzungsformen ihrer Biotope verringert werden. Die Erhaltung ausreichend großer Bestände mit einer entsprechenden genetischen Vielfalt ist eine wichtige Voraussetzung für Anpassungsprozesse.“ <i>S. 27, Abs. 5, Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel</i></p>
	<p>12. „Die Raumordnung kann bei der Steuerung der Siedlungsentwicklung unter dem Aspekt der Gesundheit zukünftig verstärkt bioklimatischen Belastungsgebieten Rechnung tragen. Durch das voraussichtlich häufigere Auftreten von Wärmeperioden und Hitzewellen im Sommer werden insbesondere in verdichteten Räumen ‚Wärmeinseln‘ entstehen.“ <i>S. 43, Abs. 5, Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel</i></p>
	<p>13. „Wir streben Folgendes an: [...], Anpassung der Wälder an die Herausforderungen des Klimawandels z. B. durch Anbau möglichst vielfältiger Mischbestände, [...]“ <i>S. 32, B 1.2.1, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt</i></p>

Ku 1 Nachhaltige Funktion

Leitlinie Die Kulturlandschaften erfüllen ökologische, ökonomische, soziale und kulturelle Funktionen in einem ausgeglichenen Verhältnis. Keine dieser Funktionen ist gänzlich zu Lasten der anderen entwickelt worden.

[keine UQZ, UQS, UHZ für diese Leitlinie]

Ku 2 Eigenart und Identität

Leitlinie Kulturlandschaften weisen eine regionalspezifische Eigenart auf. Dazu tragen historische Kulturlandschaftselemente und ihre räumlichen, geschichtlichen und kulturellen Zusammenhänge sowie die naturraumspezifische biotische und abiotische Ausstattung der Naturräume bei. Dies drückt sich in regional unterschiedlichen Landschaftsbildern aus.

[keine UQZ, UQS, UHZ für diese Leitlinie]

Ku 3 Historische Elemente und Ablesbarkeit der historischen Entwicklung	
Leitlinie	Besonders stark durch historische Kulturlandschaftselemente geprägte Kulturlandschaftsräume sowie Denkmäler und Denkmalbereiche genießen besonderen Schutz. Bei der Weiterentwicklung der Kulturlandschaft werden historische Kulturlandschaftselemente möglichst umfänglich in ihren räumlichen, geschichtlichen und kulturellen Zusammenhängen erhalten, so dass die charakteristische Entwicklung der Kulturlandschaftsräume ablesbar und erlebbar bleibt. Die Einfügung neuer Elemente berücksichtigt in besonderem Maße die historisch entstandenen Charakteristika.
Liste der UQZ, UHZ und UQS für die Leitlinie Ku 3	
UQZ, UHZ, UQS	<p>1. „Bis 2015 nimmt der Flächenanteil naturschutzfachlich wertvoller Agrarbiotope (hochwertiges Grünland, Streuobstwiesen) um mindestens 10 % gegenüber 2005 zu. In 2010 beträgt in agrarisch genutzten Gebieten der Anteil naturnaher Landschaftselemente (z. B. Hecken, Raine, Feldgehölze, Kleingewässer) mindestens 5 %.</p> <p>Von GVO geht auch in Zukunft keine Gefährdung für die biologische Vielfalt, insbesondere in Schutzgebieten, aus.“</p> <p><i>S. 47, B 2.4, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt</i></p>

Ku 4 Neugestaltung von Kulturlandschaftsteilen

Leitlinie Stark durch den Menschen überprägte Bereiche, die neu zu gestalten sind, weisen Bezüge zu umgebenden Kulturlandschaftsräumen und ihrer eigenen Geschichte auf, wobei auch zeitgemäße Gestaltungskonzepte und kreative Interpretationen Raum haben.

[keine UQZ, UQS, UHZ für diese Leitlinie]

Ku 5 Alte regionaltypische Kulturpflanzensorten und Nutzierrassen

Leitlinie Die alten, regionaltypischen Kulturpflanzensorten und Nutzierrassen bleiben erhalten.

[keine UQZ, UQS, UHZ für diese Leitlinie]

Ku 6 Identifikation	
Leitlinie	Die in den Kulturlandschaften lebenden Menschen sind sich des Wertes dieser Räume bewusst und identifizieren sich mit ihnen.
Liste der UQZ, UHZ und UQS für die Leitlinie Ku 6	
UQZ, UHZ, UQS	<ol style="list-style-type: none"> 1. „Die Wege sollen: durchgängig befahrbar sein, sich möglichst an reizvollen Landschaftsteilen orientieren und den Radfahrer an touristisch interessante Sehenswürdigkeiten heranzuführen.“ <i>S. 41 Abs. 5 Anstrich 2, 3, Kap. 4.4, Maßnahmen: Radverkehrsplan 2002-12</i>

Lb 1 Vielfalt, Eigenart und Schönheit	
Leitlinie	<p>Ausgewählte Landschaften genießen wegen ihrer besonderen Vielfalt, Eigenart und Schönheit und ihrer herausgehobenen Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung besonderen Schutz. Diese Kulturlandschaftsteile werden mit Rücksicht auf das Landschaftsbild besonders behutsam weiterentwickelt.</p> <p>Die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der übrigen Landschaften wird gestärkt, indem die charakteristischen Elemente erhalten und neue Elemente entsprechend des Landschaftscharakters gestaltet und in die Landschaft eingepasst werden.</p>
Liste der UQZ, UHZ und UQS für die Leitlinie Lb 1	
UQZ, UHZ, UQS	<p>1. „Wildnisgebiete Ziele: Bis zum Jahre 2020 kann sich die Natur auf mindestens 2 % der Landesfläche Deutschlands wieder nach ihren eigenen Gesetzmäßigkeiten entwickeln, beispielsweise in Bergbaufolgelandschaften, auf ehemaligen Truppenübungsplätzen, an Fließgewässern, an den Meeresküsten, in Mooren und im Hochgebirge.</p> <p>Bei einem Großteil der Wildnisgebiete handelt es sich um großflächige Gebiete. Das Thema Wildnis spielt eine zunehmend wichtige Rolle bei der Umweltbildung.“</p> <p><i>S. 40, B 1.3.1, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt</i></p>

Lb 2 Sichtachsen

Leitlinie Wichtige Sichtachsen auf natürliche und kulturhistorische landschaftsprägende Elemente werden frei gehalten, so dass die Kulturlandschaft visuell erlebbar bleibt.

[keine UQZ, UQS, UHZ für diese Leitlinie]

Lb 3 Entwicklung intensiv genutzter Landschaften

Leitlinie Intensiv genutzte Landschaften sind ausreichend strukturiert und bilden dadurch ein attraktives Umfeld für die in ihnen lebenden Menschen.

[keine UQZ, UQS, UHZ für diese Leitlinie]

LE 1 Attraktive Räume für die Nah- und Fernerholung	
Leitlinie	Innerhalb der Siedlungen, im siedlungsnahen Bereich wie auch im ländlichen Raum stehen ausreichend viele attraktive und möglichst ruhige, geruchsarme Räume für Nah- und Fernerholung zur Verfügung. Sie bieten Möglichkeiten zur Naturerfahrung, zur Ausübung von modernen, landschaftsbezogenen, sportlichen Aktivitäten und des Erlebens von Kulturlandschaften. Besonders in verdichteten Räumen sind miteinander vernetzte Freiflächen für die Erholung vorhanden und werden von Beeinträchtigungen wie Lärm weitgehend freigehalten. In der freien Landschaft sind genügend großflächig unzerschnittene Räume für die Erholung vorzufinden
Zusammenfassende Übersicht der UQZ, UHZ und UQS für die Leitlinie LE 1	
UQZ, UHZ, UQS	<p>1. „Ziele: Im Jahr 2020 existieren in Deutschland siedlungsnah, qualitativ hochwertige und barrierefreie (d. h. behindertenfreundliche) Erholungsgebiete in ausreichendem Umfang mit guten ÖPNV- und Besucherlenkungskonzepten. Im Jahr 2020 sind 30 % der Fläche in Deutschland Naturparke. Bis 2010 erfüllen 80 % der Naturparke Qualitätskriterien im Bereich Tourismus und Erholung. Alle Nationalparke ermöglichen in geeigneten Bereichen Naturerfahrung für die Menschen.</p> <p>Bis 2020 ist die Anzahl von Regionalparks und Freiraumverbänden im Umfeld von großen Städten deutlich erhöht.</p> <p>Erholungs- und touristische Angebote und Infrastrukturen in Deutschland basieren auf umwelt- und naturverträglichen Leitbildern. Bis 2020 erfüllen mindestens 10 % der Tourismusanbieter ökologische Kriterien (z. B. Viabono).</p> <p>In 2010 sind die Nationalen Naturlandschaften als Dachmarke der deutschen Großschutzgebiete als hochwertiges Markenzeichen auch für naturnahe Erholung und Qualitätstourismus in der Natur anerkannt.“</p> <p><i>S. 52f, B 2.9, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt</i></p>

LE 2 Gute ÖPNV Erschließung der Räume für die Erholung	
Leitlinie	Für Nah- und Fernerholung bedeutsame Räume sind mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erschlossen und allgemein zugänglich. Auch neu entstandene Erholungslandschaften, die z. B. im Zuge der Bergbausanierung entwickelt wurden, und insbesondere Gewässer sind zugänglich, wenn nicht Teile zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt davon ausgenommen sind.
Zusammenfassende Übersicht der UQZ, UHZ und UQS für die Leitlinie LE 2	
UQZ, UHZ, UQS	<p>1. „Ziele: Im Jahr 2020 existieren in Deutschland siedlungsnah, qualitativ hochwertige und barrierefreie (d. h. behindertenfreundliche) Erholungsgebiete in ausreichendem Umfang mit guten ÖPNV- und Besucherlenkungskonzepten. Im Jahr 2020 sind 30 % der Fläche in Deutschland Naturparke. Bis 2010 erfüllen 80 % der Naturparke Qualitätskriterien im Bereich Tourismus und Erholung. Alle Nationalparke ermöglichen in geeigneten Bereichen Naturerfahrung für die Menschen.</p> <p>Bis 2020 ist die Anzahl von Regionalparks und Freiraumverbänden im Umfeld von großen Städten deutlich erhöht.</p> <p>Erholungs- und touristische Angebote und Infrastrukturen in Deutschland basieren auf umwelt- und naturverträglichen Leitbildern. Bis 2020 erfüllen mindestens 10 % der Tourismusanbieter ökologische Kriterien (z. B. Viabono).</p> <p>In 2010 sind die Nationalen Naturlandschaften als Dachmarke der deutschen Großschutzgebiete als hochwertiges Markenzeichen auch für naturnahe Erholung und Qualitätstourismus in der Natur anerkannt.</p> <p><i>S. 52f, B 2.9, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt</i></p>

LE 3 Naturverträgliche Erholung	
Leitlinie	Erholungsmöglichkeiten und -angebote in naturnahen und ländlichen Räumen sind in der Regel naturverträglich, konfliktarm und insbesondere geräuscharm.
Zusammenfassende Übersicht der UQZ, UHZ und UQS für die Leitlinie LE 3	
UQZ, UHZ, UQS	<p>1. „Ziele: Im Jahr 2020 existieren in Deutschland siedlungsnah, qualitativ hochwertige und barrierefreie (d. h. behindertenfreundliche) Erholungsgebiete in ausreichendem Umfang mit guten ÖPNV- und Besucherlenkungskonzepten. Im Jahr 2020 sind 30 % der Fläche in Deutschland Naturparke. Bis 2010 erfüllen 80 % der Naturparke Qualitätskriterien im Bereich Tourismus und Erholung. Alle Nationalparke ermöglichen in geeigneten Bereichen Naturerfahrung für die Menschen.</p> <p>Bis 2020 ist die Anzahl von Regionalparks und Freiraumverbänden im Umfeld von großen Städten deutlich erhöht.</p> <p>Erholungs- und touristische Angebote und Infrastrukturen in Deutschland basieren auf umwelt- und naturverträglichen Leitbildern. Bis 2020 erfüllen mindestens 10 % der Tourismusanbieter ökologische Kriterien (z. B. Viabono).</p> <p>In 2010 sind die Nationalen Naturlandschaften als Dachmarke der deutschen Großschutzgebiete als hochwertiges Markenzeichen auch für naturnahe Erholung und Qualitätstourismus in der Natur anerkannt.“</p> <p><i>S. 52f, B 2.9, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt</i></p>